

Wiesbadener Geschäftsbericht SGB XII Jahresbericht 2019

Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung
im Alter und bei Erwerbsminderung

Autorin:

Dr. Rabea Krätschmer-Hahn

In Kooperation mit:

Sandra Nicklas
Sebastian Lotz
Ursula Nowak

Impressum:

Herausgeber:

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Sozialleistungs- und Jobcenter
und
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden

Auflage: 30 Stück

Download: <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

November 2020



Sozialleistungs-
und Jobcenter



Amt für Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Die wichtigsten Eckdaten zum 31.12.2019 im Überblick.....	3
2	Die Rolle der SGB XII-Leistungen im System der sozialen Sicherung	4
3	Entwicklung in der Zahl und Struktur der Leistungsberechtigten	6
4	Ausmaß der Betroffenheit in der Bevölkerung	9
4.1	Leistungsberechtigte pro 100 Einwohnende unter besonderer Berücksichtigung der Altersgruppe ab 65 Jahre	10
4.2	Erklärungsansätze für das unterschiedliche Ausmaß an Betroffenheit	13
4.3	Zwischenfazit: Armutsbetroffenheit	15
4.4	Unterschiede zwischen einzelnen Stadtteilen von Wiesbaden	16
5	Organisation der Leistungsgewährung	18
5.1	Der Leistungsbereich des Fallmanagements SGB XII	19
5.2	Schnittstellen zur Abteilung Altenarbeit	20
6	Entwicklung der Ausgaben	22
7	Wiesbaden im Städtevergleich	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verteilung existenzsichernder Leistungen gemessen an der Zahl der Leistungsberechtigten 2019 in Wiesbaden	4
Abbildung 2:	Abgrenzung der Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII	5
Abbildung 3:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden am 31.12.2019.....	6
Abbildung 4:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden im Zeitverlauf	7
Abbildung 5:	Wohngeldbeziehende am 31.12.2019 in Wiesbaden	8
Abbildung 6:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden am 31.12.2019.....	8
Abbildung 7:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen der entsprechenden Altersgruppe in Wiesbaden am 31.12.2019.....	10
Abbildung 8:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen pro 100 Frauen und Männer in der Bevölkerung in Wiesbaden am 31.12.2019	11
Abbildung 9:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der Bevölkerung am 31.12.2019 in Wiesbaden.....	12
Abbildung 10:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen der entsprechenden Bevölkerungsgruppe am 31.12.2019 in Wiesbaden	13
Abbildung 11:	Armutgefährdung älterer Menschen in Hessen und Sozialhilfebedürftigkeit in Wiesbaden 2019.....	16
Abbildung 13:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen über der Regelaltersgrenze pro 100 Einwohnende über 65 Jahre am 31.12.2019 .	24
Abbildung 14:	Durchschnittliche Höhe der Einkommens- und Bedarfstatbestände im Bereich der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII am 31.12.2019.....	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	65-jährige und ältere Leistungsberechtigte mit Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen pro 100 Einwohner der entsprechenden Bevölkerungsgruppe in den Stadtteilen am 31.12. des Jahres.....	17
Tabelle 3:	Entwicklung der Ausgaben	23

1 Die wichtigsten Eckdaten zum 31.12.2019 im Überblick

		Stand 31.12.2019	Veränderung zu 2018
Leistungsberechtigte Kapitel 3 SGB XII a.v.E.* abs.		989	- 2,1%
dar. Frauen	%	49,0	0,0%
Deutsche	%	78,2	-1,4%
mit anrechenbaren Einkünften	%	52,3	-4,2%
Lfd. Bedarf pro Empf. und Monat	Euro	776	-14,4%
Nettoanspruch pro Empf. und Monat	Euro	704	-1,4%

Leistungsberechtigte Kapitel 4 SGB XII a.v.E.* abs.		6.111	+2,7%
dar. 65 Jahre u.ä.	%	63,9	+0,5%
Frauen	%	54,7	-1,1%
Deutsche	%	69,4	-12,2%
mit anrechenbaren Einkünften	%	73,4	+5,8%
Lfd. Bedarf pro Empf. und Monat	Euro	802	-9,3%
Nettoanspruch pro Empf. und Monat	Euro	609	+2,0%

Leistungsberechtigte a.v.E.* pro 100 Einw.			
Kapitel 3 SGB XII unter 65 Jahre	v.H.	0,41	-2,4%
Frauen	v.H.	0,40	-2,4%
Deutsche	v.H.	0,43	-2,3%
Kapitel 4 SGB XII unter 65 Jahre	v.H.	0,94	+1,1%
Frauen	v.H.	0,90	+1,1%
Deutsche	v.H.	0,95	+3,3%
Kapitel 4 SGB XII 65 J. u.ä.	v.H.	6,83	+2,4%
Frauen	v.H.	7,51	+8,5%
Deutsche	v.H.	5,04	+1,4%

Ausgaben für lfd. Leistungen			
Kapitel 3 SGB XII a.v.E.*	Euro	9.825.787	- 0,3%
Kapitel 4 SGB XII a.v.E.*	Euro	46.717.424	+ 4,5%

Quelle: Eigene Datenauswertung aus dem Fachverfahren OPEN/Prosoz, Einwohnerwesen, Finanzbuchhaltung SAP; eigene Berechnung und Darstellung
Grundsatz und Planung

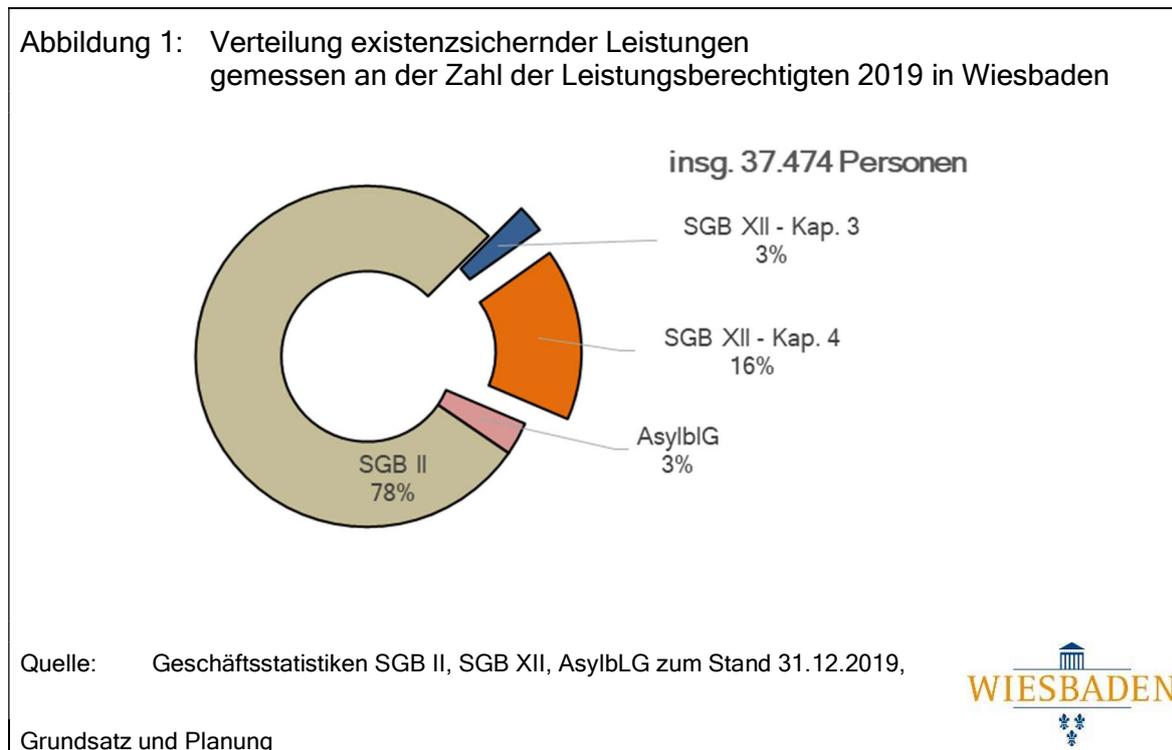


* a.v.E. außerhalb von Einrichtungen

Anmerkung: die Abweichung des lfd. Bedarfs zum Vorjahr resultiert daraus, dass in 2019 die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung nicht mehr als Bedarfe berücksichtigt wurden, sondern vom Einkommen abgezogen werden, gemäß §32 SGB XII.

2 Die Rolle der SGB XII-Leistungen im System der sozialen Sicherung

Wer sich in einer finanziellen Notlage befindet und seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann, hat Anspruch auf staatliche Unterstützungsleistungen der sozialen Sicherung. Diese Transferleistungen umspannen eine Vielzahl an möglichen Unterstützungsleistungen, wie bspw. Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss etc. Eine besondere Rolle nehmen die Leistungen des SGB II und SGB XII ein, da sie die Grundsicherungsleistungen im System der sozialen Sicherung umfassen. Ebenso sind die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Asylbewerbende und anerkannte Geflüchtete ein grundlegender Bestandteil der existenzsichernden Leistungen.



Der vorliegende Bericht stellt die Entwicklungen im Bereich der SGB XII-Leistungen in Wiesbaden dar. Gemessen an der Zahl der Leistungsberechtigten macht dieser zwar lediglich einen Anteil von 19 % an der Gesamtheit der existenzsichernden Leistungen aus (vgl. Abbildung 1). Insbesondere für ältere Menschen ist er aber von entscheidender Bedeutung.

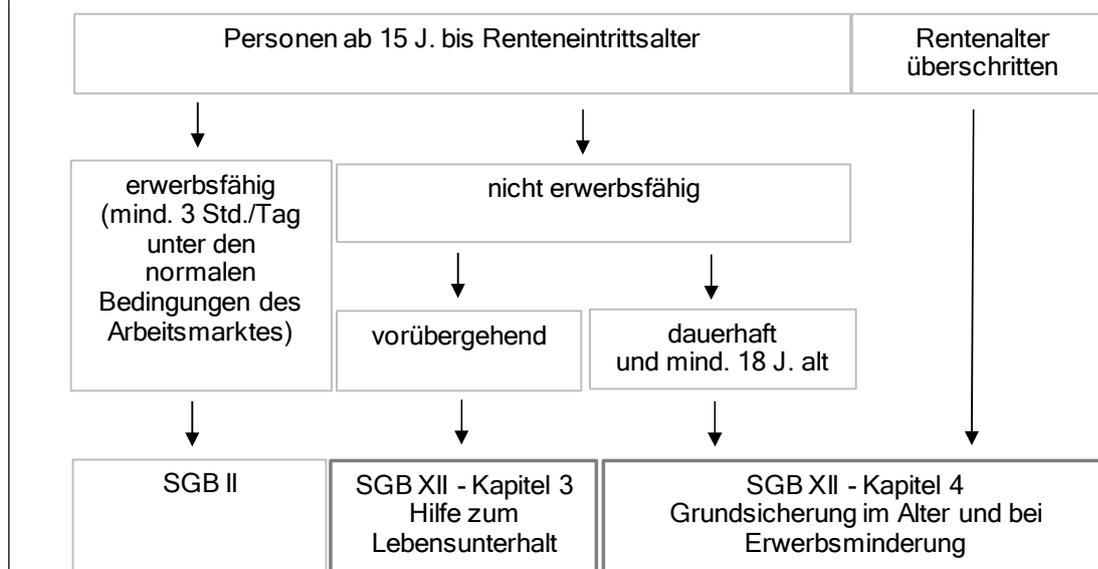
Die Übersicht auf der vorangegangenen Seite fasst die wichtigsten Eckdaten zum Stand Ende 2019 zusammen. Bei der bisherigen jährlichen Darstellung bildete die Datengrundlage die aus Wiesbaden abgegebenen Meldungen zur amtlichen Sozialhilfestatistik für den SGB XII-Bereich. Mit diesem Geschäftsbericht werden erstmals die internen Daten aus der Fachsoftware OPEN/Prosoz verwendet, die zum Auswertungszeitpunkt der Daten (Dezember 2019) ein Jahr implementiert und getestet wurden. Die Fallzahlen weichen abfragungsbedingt etwas von den Daten der amtlichen Statistik ab: Das hängt einerseits mit dem Zeitraum der Datenziehung im Monat zusammen (Stichtag vs. Monatserhebung), als auch mit dem Zeitpunkt der Datenziehung (März vs. Januar). Die Zahlen können aber unter Berücksichtigung dieser zwei Unterschiede als valide angesehen werden und erlauben durch ihre Verwendung deutlich mehr interne Analysemöglichkeiten als die der amtlichen Statistik.

Betrachtet wird im Folgenden die sogenannte „Sozialhilfe im engeren Sinne“, nämlich die Gewährung von (1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII und von (2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII an Personen außerhalb von Einrichtungen.

Beide Leistungen orientieren sich an dem zur Bestreitung des Lebensunterhalts als unabdingbar angesehenen und sozialhilferechtlich definierten Existenzminimum.

- Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die im Falle einer finanziellen Notlage keine sonstigen Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen geltend machen können - also weder als erwerbsfähige Personen im Alter zwischen 15 Jahren und Renteneintritt Leistungen im Rahmen des SGB II beantragen können, noch als dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen bzw. mit Erreichen des Renteneintrittsalters Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII erhalten. In einem solchen "Zwischenstadium" zwischen nicht wenigstens für drei Stunden am Tag unter den normalen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbsfähig auf der einen Seite und nicht dauerhaft erwerbsgemindert auf der anderen Seite befinden sich z.B. die Beziehenden einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung oder Personen mit einer länger währenden Erkrankung.

Abbildung 2: Abgrenzung der Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII



Zugeordnete Personenkreise:

- Minderjährige sowie vorübergehend nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfs-
- Unterhaltsberechtigten minderjährige Angehörige von Leistungsberechtigten



- Die Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde 2003 vor dem Hintergrund der Rentenreform eingeführt und hatte als Ziel, sogenannte "verschämte (Alters-)Armut" zu beseitigen. Ursprünglich als eigenständiges Gesetz abgefasst, gingen die Regelungen im Zuge der Sozialhilfereform 2005 als 4. Kapitel in das SGB XII über.

Anspruchsberechtigt sind Personen mit Eintritt in das Rentenalter sowie aus medizinischen Gründen dauerhaft erwerbsgeminderte Personen ab dem 18. Lebensjahr. Die Gewährung erfolgt ebenso wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bedürftigkeitsabhängig und richtet sich nach der Höhe des verfügbaren Einkommens und Vermögens. In aller Regel wird die Leistung auf ein Jahr befristet und jeweils neu bewilligt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen weiter vorliegen. Seit dem Jahr 2014 werden die Aufwendungen für die gewährten Geldleistungen in voller Höhe vom Bund übernommen. Nicht erstattet werden der Kommune die Kosten für Personal und Sachmittel.

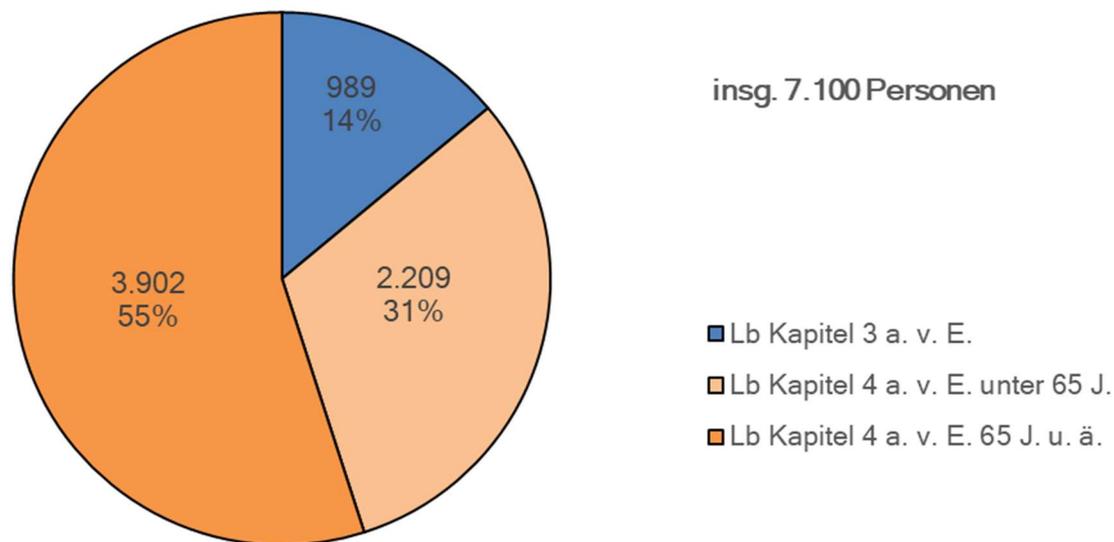
Im Rahmen des Rentenversicherungs-Anpassungsgesetzes wurde 2012 beschlossen, das reguläre Renteneintrittsalter bis zum Jahr 2029 schrittweise von ehemals 65 auf 67 Jahre anzuheben: Für alle vor 1947 Geborenen verbleibt es bei der Regelaltersgrenze von 65 Jahren; für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren; für die Jahrgänge dazwischen erfolgt die Stufenanhebung einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) bzw. zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre).¹ 2019 lag die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren und 8 Monaten, für den Jahrgang 1954.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit wird bei der nachfolgenden Betrachtung aber zunächst weiterhin der Schnitt bei 65 Jahren angelegt.

3 Entwicklung in der Zahl und Struktur der Leistungsberechtigten

Ende 2019 erhielten 7.100 Personen in Wiesbaden existenzsichernde Leistungen im Rahmen des SGB XII außerhalb von Einrichtungen (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden am 31.12.2019



Quelle: Eigene Datenauswertung aus dem Fachverfahren OPEN/Prosoz

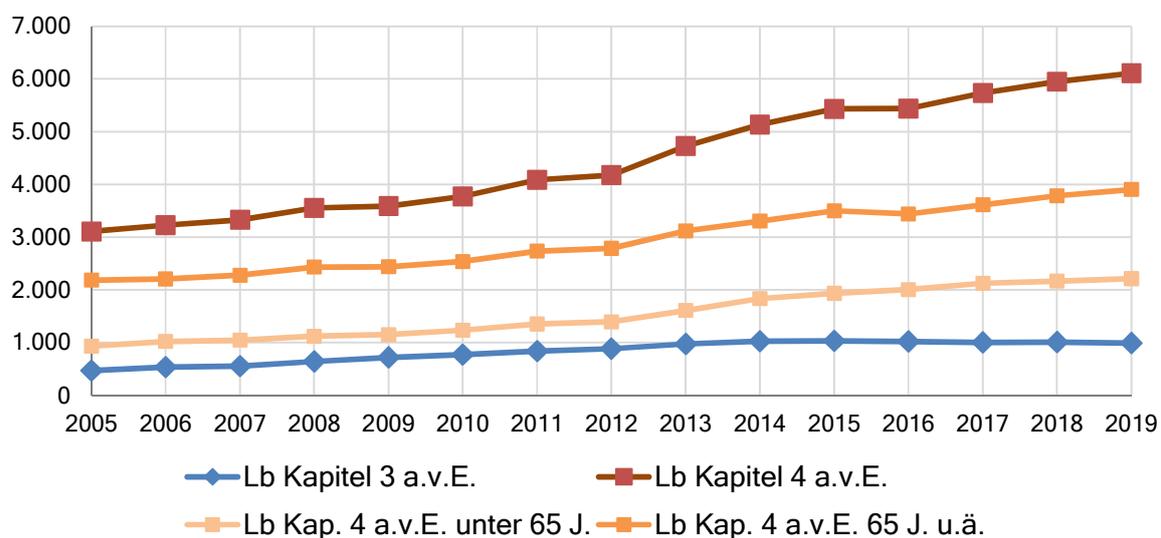
Grundsatz und Planung



¹ <https://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Rentenlexikon/A/altersgrenze.html> (abgerufen am 5.10.20, 11.30 Uhr)

Ziemlich genau die Hälfte (51 %) hatte das 65. Lebensjahr überschritten und erhielt Leistungen der Grundsicherung im Alter nach Kapitel 4 SGB XII. Ein gutes Drittel (35 %) bezog die Leistung im Zusammenhang mit einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit im jüngeren Alter und 14 % waren Leistungsberechtigte mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII.

Abbildung 4: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden im Zeitverlauf



Quelle: Eigene Datenauswertung aus dem Fachverfahren OPEN/Prosoz



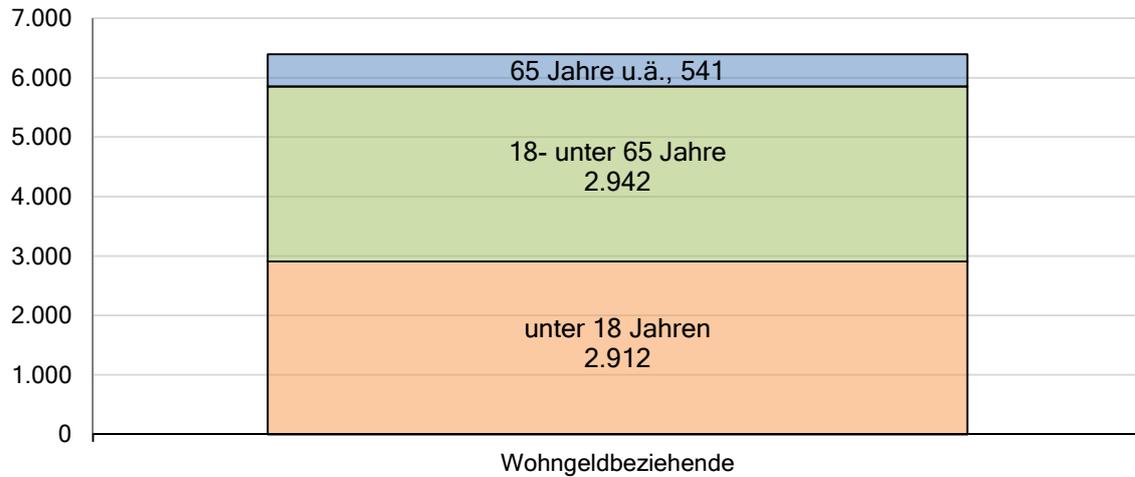
Grundsatz und Planung

Die Zahl der Leistungsberechtigten nach Kapitel 3 SGB XII (HLU) deckt sich weitgehend mit der der Vorjahre (-21 Personen zum Vorjahr). Bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII ist hingegen ein Anstieg zu verzeichnen (+162 Personen), wie auch schon im Jahr zuvor. Allerdings sind auch durch den Umstieg auf interne Prozessdaten (wie zuvor erläutert), ein Plus von Personen verzeichnet worden. Quantifiziert heißt das: Die Prozessdaten der Fachsoftware weisen ca. 100 Leistungsberechtigte (Lb) mehr aus als die amtliche Statistik: das liegt einerseits daran, dass die amtliche Statistik zu einem Stichtag die Lb auswertet und die Prozessdaten am Ende des Monats jeden als Lb registrieren, der irgendwann in dem Monat ein Lb war - und andererseits werden alle die als Lb gezählt, die einen errechneten Anspruch oder eine tatsächliche Auszahlung erhalten haben.

Die Zahl der älteren Leistungsberechtigten ab 65 Jahre hat sich um 119 erhöht bzw. um 3,1 % (Vorjahr: 4,8 %), die Zahl der jüngeren um 43 Personen bzw. 2,0 % (vgl. Abbildung 4).

Wie Abbildung 5 verdeutlicht, sind die 65 Jährigen und Älteren anteilig gering unter den Wohngeldbeziehenden zu finden (8,5 %). Dies ist ein wichtiger Abgleich, um zu prüfen, ob das Wohngeld als vorrangige Leistung in relevantem Umfang in Anspruch genommen wird. Im Verhältnis zu ihrem Anteil in der Bevölkerung, der für die 65-Jährigen und Älteren bei 19,6 % liegt, ist die Inanspruchnahme also niedrig. 2016 fand im Rahmen der Wohngeld-Novelle eine Anpassung statt; daraufhin stiegen die Personen in 2016 mit Wohngeldbezug deutlich an (anteilig auch die Älteren). Für 2020 sind umfassende Reformen vorgesehen.

Abbildung 5: Wohngeldbeziehende am 31.12.2019 in Wiesbaden



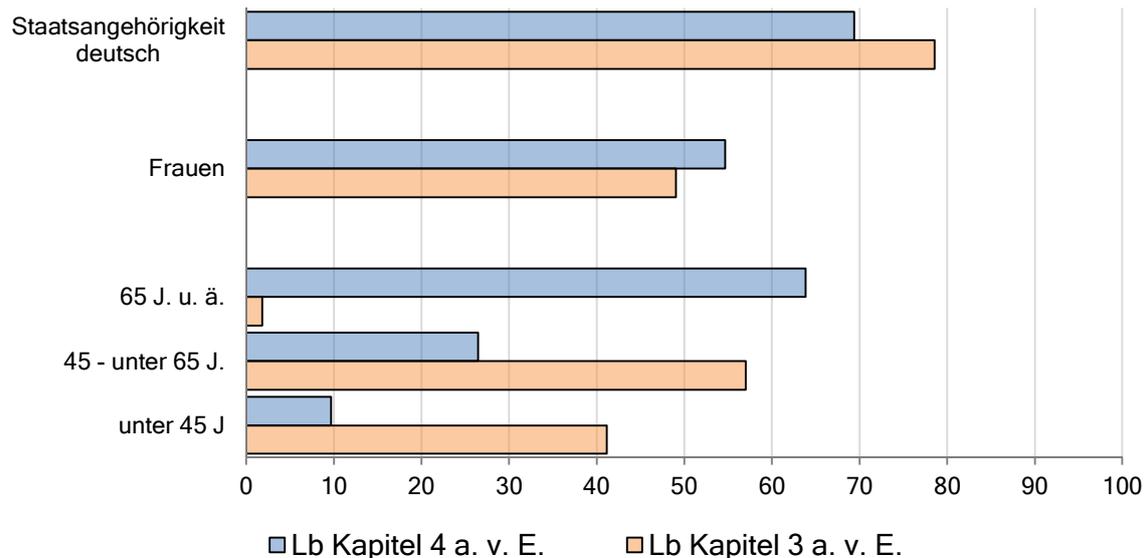
Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik:
Grundauszählung Wohngeld, Stand: 31.12.2019.



Grundsatz und Planung

Abbildung 6 gibt die Verteilung der SGB XII-Leistungsberechtigten nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit wider. Obwohl sich der Personenkreis aufgrund von Zu- und Abgängen immer wieder anders zusammensetzt, ist der Anteil einzelner Bevölkerungsgruppen über die Zeit relativ stabil. Größere Schwankungen sind nicht zu verzeichnen (vgl. auch die monatlichen Geschäftsstatistik-Tabellen im Anhang).

Abbildung 6: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden am 31.12.2019



Quelle: Eigene Auswertungen aus dem Fachverfahren OPEN/Prosoz zum Stichtag
31.12.2019; eigene Darstellung, N=7.100



Grundsatz und Planung

- Bei den Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII außerhalb von Einrichtungen stellen Personen zwischen 45 und 64 Jahren mit einem Anteil von 57 % die größte Altersgruppe. Der Anteil der Frauen liegt bei 54 %. 79 % der Leistungsberechtigten besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Die Beziehenden von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind zumeist älter - knapp zwei Drittel haben das 65. Lebensjahr überschritten (64 %). Frauen sind mit einem Anteil von 59 % leicht in der Überzahl. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit deutschem Pass liegt bei 69 %.

4 Ausmaß der Betroffenheit in der Bevölkerung

„Armut“ ist ein Thema, das auch in einer vermeintlich reichen Stadt wie Wiesbaden viele Menschen betrifft. Die Schere zwischen reich und arm ist daher für Wiesbaden als recht groß einzustufen. Eine zentrale Messgröße der Armutsmessung ist die Existenzsicherungsquote; sie misst den Anteil der Bevölkerung, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts auf staatliche Grundsicherungsleistungen angewiesen ist.

Wie noch ausgeführt wird, ist „Armut“ allerdings sehr viel weiter zu fassen. Zum einen ist von einer gewissen Dunkelziffer auszugehen: Nicht alle Ansprüche auf Sozialleistungen werden tatsächlich auch realisiert. Zum anderen lässt sich Armut nicht allein auf den finanziellen Aspekt reduzieren, sondern durchzieht mehr oder weniger alle Lebensbereiche mit massiven Folgen u. a. für die Gesundheit oder die soziale Teilhabe. Wo die Grenze zwischen arm und reich angelegt wird, ist eine akademische, ein Stück weit normative, Setzung. Als gängig hat sich in dem Zusammenhang die Definition der OECD durchgesetzt, die sich am Konstrukt der „relativen Armut“ orientiert und die Armutgefährdungsschwelle bei 60 % des Medians der Haushaltsnettoeinkommen ansetzt. In diesem wissenschaftlichen Diskurs werden diejenigen als arm klassifiziert, die weniger als 60 % des Median-Haushaltsnettoeinkommens (gemessen an ihrem Haushaltstyp) zur Verfügung haben.²

Diese Definition der „relativen Armut“ kann auf kommunaler Ebene, eben auch für Wiesbaden, nicht angewendet werden, da es keine kommunalen Einkommensdaten gibt, mit denen sich dieses Konzept rechnerisch umsetzen ließe.

Deshalb wird im Folgenden das Sozialhilfegeschehen in Wiesbaden in Bezug zur Bevölkerung näher beleuchtet werden, denn diese Größe ist rechnerisch ermittelbar: wie viele Menschen beziehen Grundsicherungsleistungen in Wiesbaden.

Dabei geht es u.a. um die Fragen, wie unterschiedlich stark einzelne Bevölkerungsgruppen betroffen sind, welche Abstufungen bestehen und was im Zeitverlauf konkret an Veränderungen zu verzeichnen ist. Das besondere Interesse gilt dabei der Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren. Zum einen deutet vieles darauf hin, dass in Zukunft mit einem Anstieg der Altersarmut zu rechnen sein wird. Zum anderen handelt es sich um eine besonders vulnerable Gruppe. Die Chancen und Möglichkeiten, aus eigener Kraft im Alter noch eine Verbesserung der finanziellen Verhältnisse herbeizuführen, sind äußerst gering. In aller Regel ist das Angewiesen-Sein auf Sozialhilfeleistungen daher endgültig und dauerhaft.

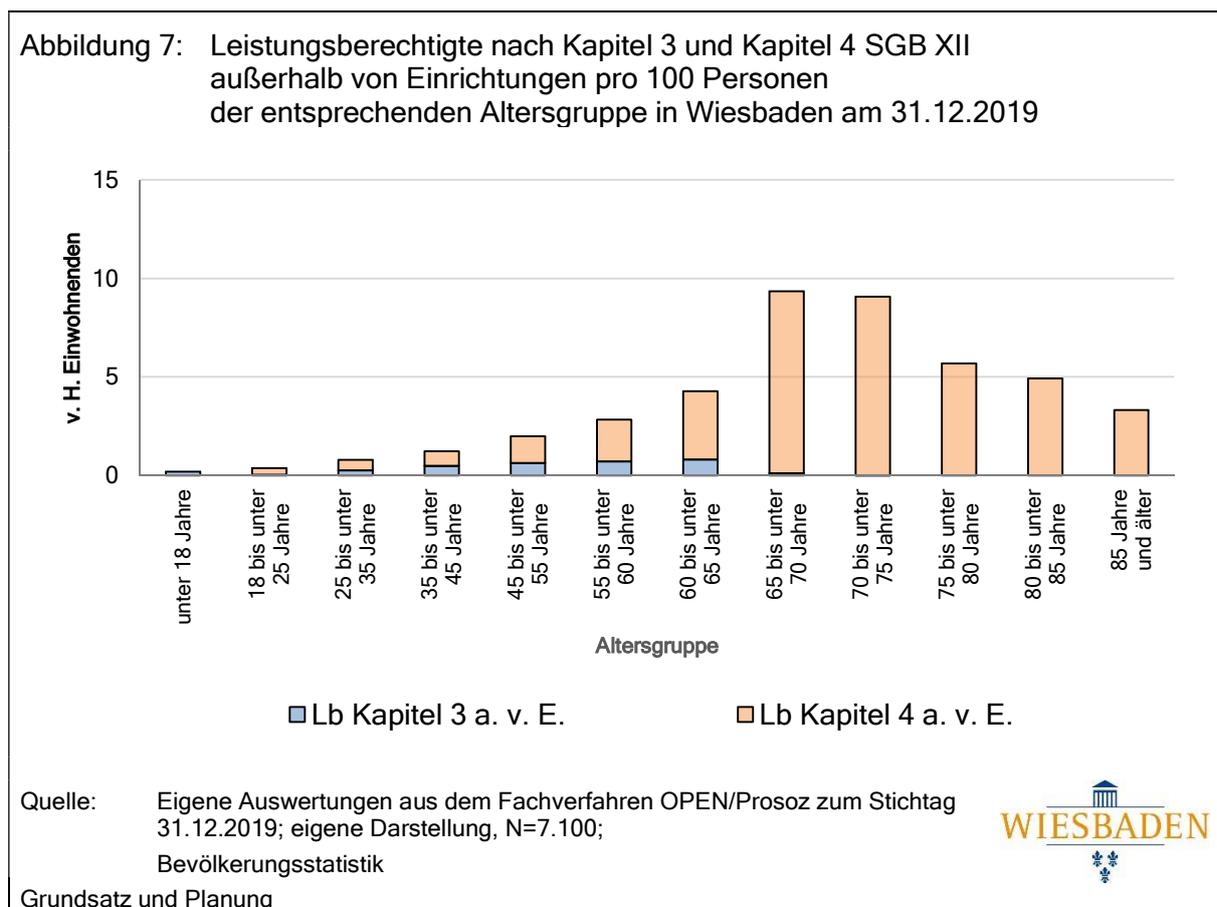
² Bezug genommen wird dabei auf das nach Zahl und Alter der Haushaltsmitglieder gewichtete Einkommen, das so genannte „Äquivalenzeinkommen“. Als Maß für den Durchschnitt wird der Median ausgewiesen - das ist der Wert, an dem die betrachtete Grundgesamtheit exakt in zwei Hälften zerfällt, 50 % mit einem Einkommen darunter, 50 % mit einem Einkommen darüber.

4.1 Leistungsberechtigte pro 100 Einwohnende unter besonderer Berücksichtigung der Altersgruppe ab 65 Jahre

Setzt man die Angaben zur Zahl der Leistungsberechtigten in Relation zur Bevölkerung, zeigt sich der „Ausnahme-Charakter“ der **Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII** noch einmal mit besonderer Deutlichkeit: Von 100 Einwohnerinnen und Einwohnern nahmen Ende 2019 durchschnittlich 0,4 % (Vorjahr: 0,3 %) entsprechende Leistungen außerhalb von Einrichtungen in Anspruch. Bezogen auf die unter 65-Jährigen³ ergibt sich eine Quote von 0,4 %. Dies entspricht umgerechnet einer/m Leistungsberechtigten pro 250 Einwohnerinnen und Einwohner.

Am höchsten sind die Werte in der Altersgruppe der 60-65-Jährigen (vgl. Abbildung 7, blaue Balken). Hier liegt die Bezugsdichte bei 0,8 %. In den jüngeren Altersgruppen ist die Bezugsdichte geringer, was damit korrespondiert, dass schwerwiegende Erkrankungen oder Behinderungen, die zeitweise oder dauerhaft eine Erwerbsunfähigkeit bedingen, in aller Regel eher im fortgeschrittenen Alter auftreten.

Signifikante Korrelationen bestehen in der Bezugshäufigkeit zwischen Frauen und Männern sowie zwischen Personen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit für Leistungen des Kapitels 3 SGB XII nicht.



Bei den Leistungen nach **Kapitel 4 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)** außerhalb von Einrichtungen ergibt sich zum Jahresende 2019 eine auf 100 Einwohnerinnen

³ Älteren Personen über der Regelaltersgrenze außerhalb von Einrichtungen wird Hilfe zum Lebensunterhalt nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Bei Bedarf erhalten diese in der Regel Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII.

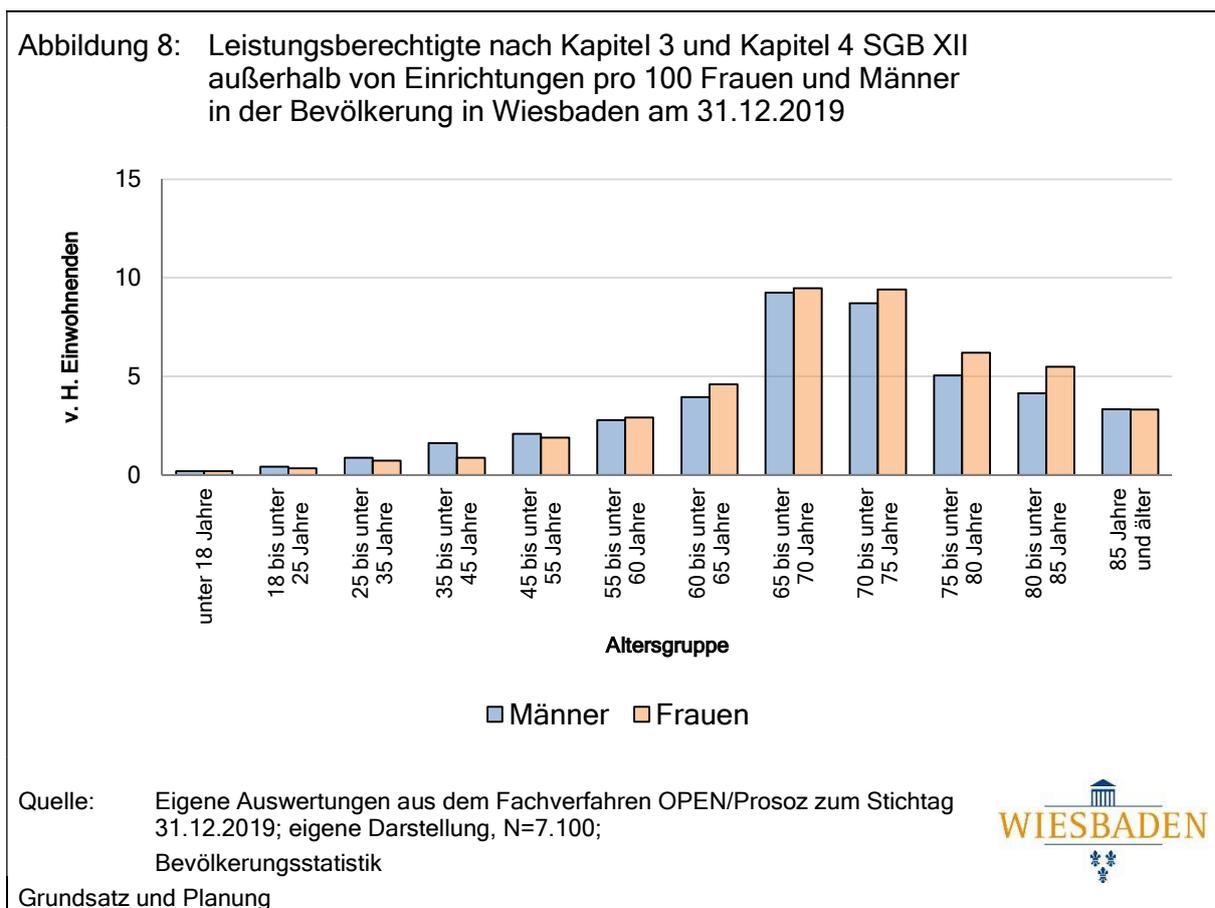
und Einwohner von Wiesbaden bezogene Quote von 2,1 %. Zum Vergleich: Ende 2018 lag die Quote ebenfalls bei 2,1 %, Ende 2005 noch bei 1,1 %.

Bezogen auf die Altersgruppe der unter 65-Jährigen - also vor Eintritt in das Rentenalter - liegt die Quote bei 0,9 % und ist damit mehr als doppelt so hoch wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII.

Für die Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren ergibt sich eine Quote von 6,8 %.⁴ Jede/jeder 15. über 65-Jährige in Wiesbaden bezog damit Ende 2019 zur finanziellen Absicherung ihres/seines Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter. Ende 2018 lag die Quote bei 6,7 % (Ende 2017 bei 6,4 %, Ende 2005 bei 4,2 %).

Von denjenigen, die das Rentenalter überschritten haben, weist die Altersgruppe der 65-69-Jährigen die höchste Leistungsberechtigten-Dichte auf (9,2 %). Bei den 85-jährigen und älteren ist hingegen mit einem Wert von 3,3 % der geringste Anteil zu verzeichnen, wobei Personen in Pflegeheimen hier bereits mit eingerechnet sind.

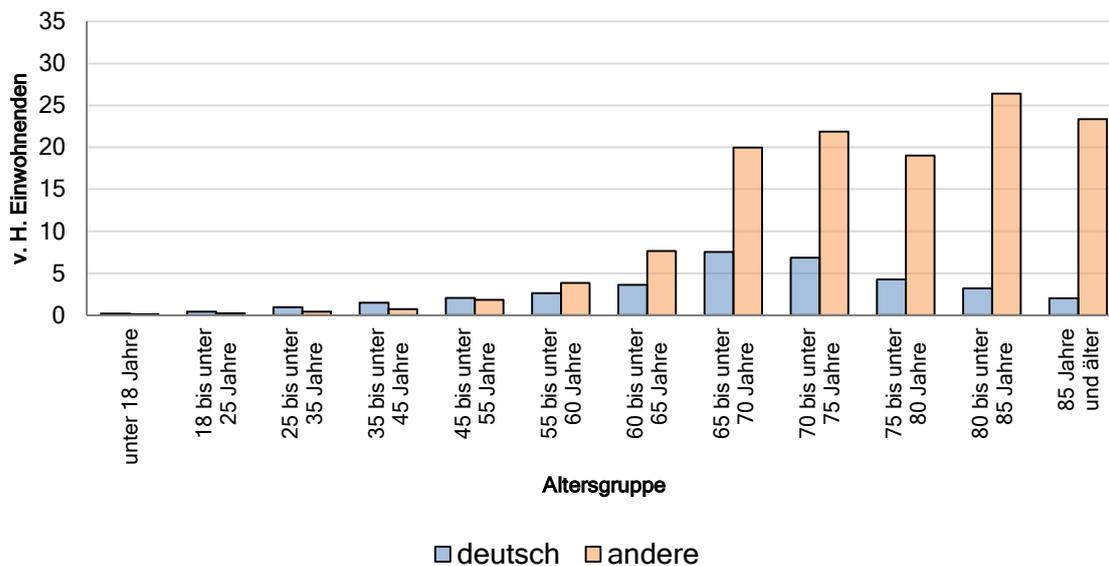
Darüber hinaus zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede: Die Bezugsdichte der Frauen liegt durchweg deutlich über der der Männer. (vgl. Abbildung 8). Trotz Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit, Reformen im Scheidungsrecht und Berücksichtigung von Pflege- und Kindererziehungszeiten bei der Rentenanwartschaft sehen sich Frauen somit nach wie vor häufiger als Männer mit dem Problem einer unzureichenden Alterssicherung konfrontiert.



⁴ Rechnet man die 261 Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen hinzu, denen Ende 2019 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII innerhalb von Einrichtungen gewährt wurden, ergibt sich für die Altersgruppe der über 65-Jährigen eine Bezugsdichte von 7,3 % Leistungsberechtigten pro 100 Einwohnende.

Noch drastischere Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit: Personen ohne deutschen Pass weisen im Alter ab 60 Jahre eine mindestens mehr als doppelt so hohe Quote der Inanspruchnahme von existenzsichernden SGB XII-Leistungen auf als Deutsche (vgl. Abbildung 9). Die Unterschiede in den Quoten sind frappierend. Hierin spiegeln sich die Migrationsgeschichte dieser Menschen mit einer entsprechenden Diskontinuität im Erwerbsverlauf und häufig nur beschränkten Verdienstmöglichkeiten sowie die damit verbundenen Brüche im Erwerb von „armutsfesten“ Renten wider.

Abbildung 9: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der Bevölkerung am 31.12.2019 in Wiesbaden



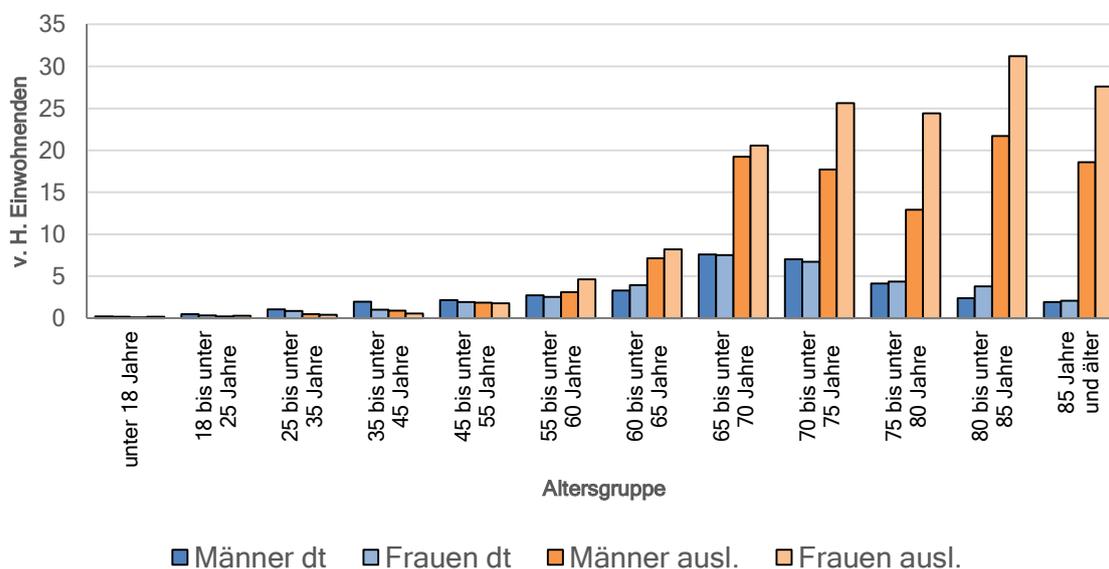
Quelle: Eigene Auswertungen aus dem Fachverfahren OPEN/Prosoz zum Stichtag 31.12.2019; eigene Darstellung, N=7.100;
Bevölkerungsstatistik

Grundsatz und Planung



Wie Abbildung 10, die beide Merkmale (Geschlecht und Staatsangehörigkeit) nochmal zusammen darstellt, verdeutlicht, sind die Unterschiede in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit deutlich stärker ausgeprägt als die zwischen den Geschlechtern. Die höchste Leistungsberechtigten-Dichte weisen 80 bis 85-jährige Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit auf. Knapp jede Dritte ist innerhalb dieser Gruppe auf Grundsicherungsleistungen im Alter nach Kapitel 4 SGB XII angewiesen.

Abbildung 10: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen der entsprechenden Bevölkerungsgruppe am 31.12.2019 in Wiesbaden



Quelle: Eigene Auswertungen aus dem Fachverfahren OPEN/Prosoz zum Stichtag 31.12.2019; eigene Darstellung, N=7.100; Bevölkerungsstatistik
 Grundsatz und Planung



4.2 Erklärungsansätze für das unterschiedliche Ausmaß an Betroffenheit

Worauf das unterschiedliche Ausmaß der Betroffenheit im Einzelnen zurückzuführen ist, lässt sich hier nicht abschließend klären, dennoch gibt es in der einschlägigen Forschung deutliche Belege auf die einflussnehmenden Faktoren. Brettschneider und Klammer (2016) bspw. unterscheiden mehrere Risikodimensionen, die sich in ihrem Zusammenwirken gegenseitig verstärken. Als besonders kritisch wird der Verlauf der individuellen Erwerbsbiographie angesehen, der eng mit anderen Aspekten des Lebenslaufs verwoben ist, insbesondere mit der Familien-, Bildungs- und Migrationsbiographie:

Zentrale biografische Risiken und Risikodimensionen		
Erwerbsbiografie	Familienbiografie	Gesundheitsbiografie
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Langzeitarbeitslosigkeit ▪ Langjähriger Niedrigverdienst ▪ Langjährige geringfügige Besch. ▪ Nicht vers.- pfl. Selbstständigkeit ▪ Schattenwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderbedingte Unterbrechungen ▪ Angehörigenpflege ▪ Trennung/Scheidung ▪ Verwitwung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerbsminderung ▪ Behinderung ▪ Unfall ▪ Chronische Erkrankung ▪ Psychische Probleme
Bildungsbiografie	Migrationsbiografie	Vorsorgebiografie
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlender Schulabschluss ▪ Ausbildungslosigkeit /-abbruch ▪ Dequalifikationsprozesse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Später Zuzug ▪ Aufenthaltsrechtliche Probleme ▪ Allgem. Integrationsprobleme 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mangelndes Wissen ▪ Mangelnde Vorsorgefähigkeit ▪ Mangelnde Vorsorgebereitschaft ▪ Gescheiterte Vorsorgestrategie
Sonstige Elemente der Biografie		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschuldung, Insolvenz ▪ Kriminalität, Sucht, Obdachlosigkeit ▪ (Selbst-)Exklusion/ Devianz, „Schicksalsschläge“ 		

Quelle: Brettschneider und Klammer (2016: S. 54)

- Von Elisabeth Beck-Gernsheim (1986) stammt die Aussage, dass Frauen häufig nur „einen Mann entfernt von der Armut“ leben. Dies trifft vor allem dann zu, wenn das traditionelle Familienmodell gelebt wurde bzw. gelebt wird, und die Absicherung im Alter fast ausschließlich auf den Rentenansprüchen des Mannes basiert. Im Falle einer Trennung oder Verwitwung erweist sich die vermeintliche Absicherung dann oftmals als nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten. Tatsächlich hat diese Aussage auch knapp 35 Jahre nach ihrer Äußerung noch empirische Relevanz - und das nicht nur für die Frauen der damals analysierten Kohorte.
- Aber auch dann, wenn Frauen überwiegend erwerbstätig waren und eigene Rentenansprüche erworben haben, bleiben diese in aller Regel hinter denen der Männer zurück. Das erklärt sich zum einen dadurch, dass Frauen häufiger in Teilzeit arbeiten oder ihre Erwerbstätigkeit wegen Kinderziehung oder Angehörigenpflege vorübergehend unterbrechen (vgl. u. a. Frommert 2013).
- Zum anderen spiegeln sich in der Höhe der erworbenen Rentenansprüche Unterschiede im Lohn- und Gehaltsgefüge und der beruflichen Stellung wider, wie sie typischerweise immer noch zwischen Frauen und Männern zu finden sind („gender pay gap“), insbesondere aber auch zwischen Personen mit deutscher und Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (vgl. u. a. Riedmüller & Schmalreck 2012, Schimany et al. 2012).

Viele der jetzt älteren Ausländer kamen in den 1960ern und 1970ern im Zuge der Anwerbeabkommen als „Gastarbeiter“ nach Deutschland. Meist waren sie als an- und ungelernete Kräfte im unteren Lohnbereich mit begrenzten Aufstiegschancen beschäftigt. Dementsprechend gering fallen die Rentenansprüche aus, was sich infolge häufig nur abgeleiteter Versorgungsansprüche und der oftmals gelebten traditionellen Familienmodelle wiederum vor allem in den Lebenszusammenhängen der Frauen bemerkbar macht.

- Verschiedene Studien zeigen, dass es in den letzten Jahren und Jahrzehnten außerdem für einen anwachsenden Teil der Bevölkerung generell schwieriger geworden ist, "armutsfeste" Rentenansprüche zu erwerben. So fallen die Rentenansprüche unter den Neuzugängen durchschnittlich deutlich geringer aus als bei den Bestandsfällen.

Dies hängt zum einen damit zusammen, dass aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung zunehmend häufiger Brüche in der Erwerbsbiographie mit entsprechenden Rentenausfallzeiten zu verzeichnen sind - man denke nur an die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, die Zunahme von geringfügigen und ungesicherten Beschäftigungsverhältnissen oder die Entwicklung im Niedriglohnbereich. Zum anderen liegt der Sachverhalt in den Reformen des Rentenversicherungssystems selbst begründet, die u. a. eine generelle Absenkung des Rentenniveaus zum Gegenstand hatten (vgl. u. a. Goebel & Grabka 2011, Brussig 2012, Steffen 2017)

Wie aus der Übersicht von Brettschneider und Klammer (2016) hervorgeht, sind zudem einige Personen gar nicht erst in der Lage, regulär einer Beschäftigung nachzugehen - sei es aufgrund von Behinderungen oder chronischen Erkrankungen oder aufgrund psychischer Probleme. Darüber hinaus gibt es relativ losgelöst davon weitere Risikofaktoren, wie z. B. mangelnde Vorsorgebereitschaft, Überschuldung oder Sucht. Allein durch Erwerbsarbeit lassen sich diese Problemlagen nicht beseitigen. Vielmehr geht es dabei auch um Fragen einer angemessenen medizinischen und therapeutischen Versorgung sowie um Aspekte der sozialen Einbindung und Teilhabe.

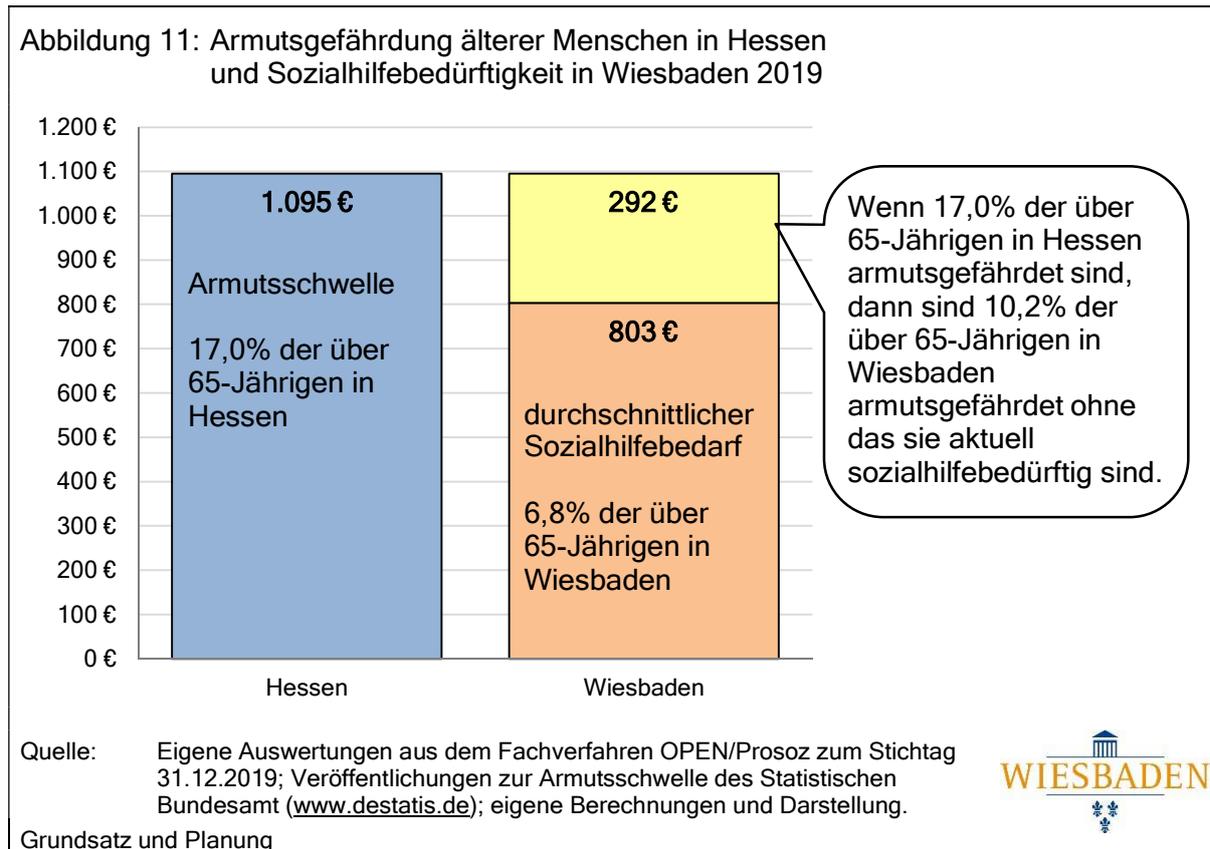
Das gilt umso mehr, als zukünftig mit einem Anstieg der Altersarmut zu rechnen ist und ein enger Zusammenhang zwischen der Einkommenssituation und dem Gesundheitszustand besteht. Mehrere Studien belegen, dass Personen, die in prekären finanziellen Verhältnissen leben, ein erhöhtes Morbiditäts- und vor allem auch Mortalitätsrisiko tragen (vgl. u.a. Barth 2012, Jasilionis 2013). Die Lebenserwartung ist deutlich verkürzt; ein hohes Lebensalter wird selten erreicht. Dementsprechend gering ist der Anteil der Grundsicherungsempfangenden aktuell unter den hochbetagten älteren Menschen.

4.3 Zwischenfazit: Armutsbetroffenheit

Vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten Konstrukts der „relativen Armut“ und der bisherigen Ausführungen zur Quote der Inanspruchnahme von SGB XII-Leistungen unter den Älteren sind folgende Punkte noch einmal zusammenfassend festzuhalten:

1. Der Kreis der Personen, der als „arm“ anzusehen ist, geht über die Leistungsberechtigten von SGB XII-Leistungen hinaus (vgl. u.a. Arbeitskreis Armutsforschung 2017; Becker 2012). Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren 2019 17,0 % (Vorjahr: 16,2 %) der 65-Jährigen und Älteren in Hessen armutsgefährdet mit einem Einkommen unterhalb der Schwelle von 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung (OECD-Definition). Bei Einpersonenhaushalten lag die Schwelle 2019 in Hessen bei 1.095 € (Vorjahr: 1.060 €).

Setzt man diese Angaben in Relation zu den Ergebnissen der in diesem Bericht dargestellten Zahlen für Wiesbaden, ergibt sich, dass zusätzlich zu den 6,8 % der Älteren mit Grundsicherungsbezug weitere 10,2 % mit einem Einkommen auskommen mussten, das - bei einer mittleren Miete - monatlich maximal um 292 € über dem Sozialhilfeniveau liegt (vgl. Abbildung 11).



- Die Gruppe der älteren Menschen ist in ihrer Betroffenheitsquote weit davon entfernt, in ähnlichem Maße auf finanzielle Hilfen angewiesen zu sein wie andere Bevölkerungsteile, die deutlich stärker von Armutsrisiken betroffen sind: So waren von den unter 65-Jährigen Ende 2019 in Wiesbaden 12,5 % auf Leistungen im Rahmen des SGB II angewiesen⁵. Bei der stärksten betroffenen Gruppe der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren lag der Anteil bei 22,3 %.
- Innerhalb der Gruppe der älteren Menschen gibt es deutliche Unterschiede. Das Ausmaß der Betroffenheit streut erheblich, insbesondere in Abhängigkeit von Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit.

4.4 Unterschiede zwischen einzelnen Stadtteilen von Wiesbaden

Die Unterschiede im Ausmaß der Betroffenheit von „Altersarmut“ zwischen den einzelnen Stadtteilen von Wiesbaden sind immens, ähnlich wie das auch für andere Indikatoren von Armut der Fall ist (vgl. die Sozialraumanalyse unter: <https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/sozialraumanalyse.php>).

Die nachfolgende Betrachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungsberechtigten mit Grundsicherung im Alter nach Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen. Eine an der Anschrift der Pflegeheime orientierte Zuordnung des Personenkreises innerhalb von Einrichtungen wäre wenig aussagekräftig und würde zudem sowohl innerhalb als auch zwischen den Stadtteilen zu erheblichen Verzerrungen führen.

⁵ Vgl. Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2019, S. 18ff.

Tabelle 1: 65-jährige und ältere Leistungsberechtigte mit Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen pro 100 Einwohner der entsprechenden Bevölkerungsgruppe in den Stadtteilen am 31.12. des Jahres

Stadtteil	Leistungsberechtigte über 65 Jahre pro 100 Einwohnende								
	31.12.				2019	darunter:		darunter:	
	2015	2016	2017	2018		Männer	Frauen	Staatsangeh. dt.	andere
Zentrum	17,4	17,0	16,3	17,1	16,5	17,0	16,1	12,9	8,5
Bergkirchenviertel	20,2	21,2	21,0	22,4	20,8	18,9	22,5	17,7	12,6
City-Ost, Nord-Ost	3,4	3,2	3,4	3,7	3,6	3,9	3,3	2,6	1,3
Sonnenberg, Rambach	1,6	1,4	1,6	1,6	1,7	1,4	1,9	1,5	0,3
Inneres Westend	24,4	23,3	24,6	24,3	23,2	21,1	24,9	18,9	16,4
Äußeres Westend	12,1	11,7	12,3	12,4	12,7	13,8	12,0	9,2	7,8
Adolfsallee, Luxemburgplatz	12,6	12,0	11,4	11,6	12,3	12,2	12,4	9,2	6,9
Dichterviertel, Biebricher Allee	7,8	7,5	7,4	7,4	7,8	6,0	9,0	6,6	1,9
Rheingauviertel	9,9	9,9	10,7	11,3	11,0	9,5	12,2	8,7	4,8
Hasengarten, Friedenstraße	3,2	3,6	3,7	3,9	3,8	3,7	3,9	2,7	1,5
Klarenthal	12,5	12,1	12,6	12,7	13,0	12,5	13,3	9,1	5,4
Hollerborn, Daimlerstraße	10,0	10,1	11,9	12,2	12,6	12,7	12,6	8,2	6,8
Europa-, Künstlerinnenviertel	9,6	10,0	10,0	9,9	8,8	9,1	8,6	5,5	5,3
Dostojewski-, Waldstraße	9,2	8,7	9,6	11,5	12,5	12,7	12,3	9,8	4,6
Dotzheim-alt, Kohlheck	3,8	3,9	4,2	4,6	4,7	4,1	5,2	3,5	1,6
Siedlungen Dotzheim	2,0	1,4	1,7	1,6	1,6	1,8	1,5	1,0	0,7
Schelmengraben	22,4	21,9	21,5	23,2	24,0	23,4	24,4	18,8	9,4
Frauenstein	0,3	0,3	0,5	0,5	0,5	0,4	0,6	0,5	0,0
Sauerland, Belzbachtal	17,6	17,6	17,0	17,3	17,2	16,2	17,9	14,5	7,0
Amöneburg	8,1	9,0	12,4	9,6	8,9	8,4	9,3	8,7	1,9
Biebrich-Siedlungen	2,9	2,7	3,5	3,5	3,4	3,4	3,4	2,7	0,9
Gräselberg	7,8	7,7	8,8	8,9	11,0	13,2	9,5	9,4	3,4
Schierstein	3,0	3,0	3,0	3,0	3,2	3,2	3,3	2,8	0,8
Biebrich-alt, Gibb, Kalle	7,3	7,5	7,8	8,4	8,6	9,5	7,9	6,8	4,2
Parkfeld, Rosenfeld	8,0	7,7	7,7	8,6	8,5	7,4	9,3	7,0	2,4
Bierstadt	3,5	3,5	3,6	4,0	4,5	4,8	4,3	3,7	1,1
Nordöstliche Vororte	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,8	0,8	0,1
Erbenheim-Hochfeld	10,2	13,4	14,2	13,1	13,1	10,5	15,1	9,3	6,2
Erbenheim (ohne Hochfeld)	6,0	5,0	5,8	8,0	7,7	5,3	9,6	5,6	3,1
Nordenstadt	3,1	2,9	3,4	3,1	2,7	2,7	2,8	1,9	1,0
Delkenheim	2,0	2,0	2,0	2,1	1,8	0,9	2,5	1,4	0,4
Kastel-alt	5,2	4,7	5,3	5,8	5,2	4,9	5,4	4,4	1,6
Kostheim-alt	3,6	3,6	3,8	3,9	4,3	4,8	3,9	3,3	1,6
Kastel-, Kostheim-Neubaugebiete	4,8	3,8	4,1	4,6	5,1	4,1	5,9	4,2	1,6
Gesamt	6,3	6,1	6,4	6,7	6,9	6,6	7,0	5,1	2,7

Quelle: Jährliche Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.; Einwohnerwesen zum Stand 31.12. und eigene Berechnungen.



Grundsatz und Planung

Die Häufigkeit, mit der ältere Menschen über 65 Jahre Leistungen nach Kapitel 4 SGB XII in Anspruch nehmen, streut erheblich zwischen den einzelnen Stadtteilen von Wiesbaden (vgl. Tabelle 1). Der niedrigste Wert ist mit einem Anteil von 0,5 % in Frauenstein zu verzeichnen, gefolgt von den nordöstlichen Vororten mit 0,9 % und Siedlung Dotzheim sowie Sonnenberg mit 1,6 % bzw. 1,7 %.

Der höchste Wert ergibt sich mit einem Anteil von 24,0 % für den Schelmengraben. Weit überdurchschnittlich (der Durchschnitt liegt stadtweit bei 6,9 %) sind die Werte darüber hinaus in elf weiteren Stadtteilen, nämlich:

- Inneres Westend (23,2 %),
- Bergkirchenviertel (20,8 %),
- Sauerland/Belzbachtal (17,2 %),
- Zentrum (16,5 %),
- Erbenheim-Hochfeld (13,1 %),
- Klarenthal (13,0 %)
- Äußeres Westend (12,7 %) und
- Hollerborn/Daimlerstr./Wellritzal (12,6 %)
- Dostojewski- Waldstr. (12,5 %)
- Adolfsallee, Luxemburgplatz (12,3 %)
- Gräselberg (11,0 %).

Die Zahlen bedeuten für die Lebenswirklichkeit im Stadtteil: Jeder 4. bis 9. ältere Mensch über 65 Jahre, der in diesen Stadtteilen lebt, erhält Grundsicherungsleistungen im Alter.

In diesen Zahlen spiegeln sich die sozialräumliche Position und der „soziale Status“ der einzelnen Stadtteile ebenso wider wie die unterschiedlichen Lebensgeschichten und Lebensverläufe der dort lebenden älteren Menschen. Wie ungleich die Verteilung ausfällt, wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, dass in den Stadtteilen mit sehr hoher oder hoher Bezugsdichte etwa 21 % aller älteren Menschen in Wiesbaden wohnen, aber 44 % derjenigen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. D.h. die bekannte Segregation der Stadtteile, gerade in einer reichen Stadt wie Wiesbaden, ist nicht nur bei Kinderarmut oder SGB II-Bezug zu verzeichnen, sondern auch bei der Armut von älteren Menschen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass rund 1 % der unter 65-Jährigen und etwa 7 % der 65-Jährigen und Älteren in der Wiesbadener Bevölkerung auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sind. Das Ausmaß der Betroffenheit streut erheblich und nimmt je nach Geschlecht oder Staatsangehörigkeit, und vor allem in einzelnen Stadtteilen sehr hohe Werte an. Diese Unterschiede gilt es bei einer kommunalen Auseinandersetzung mit dem Thema durch eine differenzierte Herangehensweise angemessen zu berücksichtigen. Stadtteile mit einer besonders hohen Altersarmut sind und sollten bevorzugtes Ziel für eine kommunal gesteuerte Altenarbeit sein, um dieser beschriebenen Ungleichheit entgegen zu wirken.

5 Organisation der Leistungsgewährung

Die Zuständigkeit für die Gewährung von einzelfallbezogenen Hilfen nach SGB XII verteilt sich in Wiesbaden 2019 auf unterschiedliche Ämter, Abteilungen und Sachgebiete. Für die Gewährung von Leistungen an Personen **außerhalb von Einrichtungen** ist - mit Ausnahme der Hilfen nach Kapitel 6 (Eingliederungshilfe) - das Sachgebiet Sozialhilfe im Sozialleistungs- und Jobcenter (ehemals Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge) zuständig. Die Aufnahme und Bearbeitung der Anträge orientiert sich am Prinzip der Regionalisierung und erfolgt dezentral verteilt über das Stadtgebiet an vier Standorten. An das Sachgebiet Sozialhilfe angegliedert ist der Leistungsbereich des Fallmanagements SGB XII.

Die Gewährung von **Eingliederungshilfe** an Kinder und Jugendliche in Kindertagesstätten und Schulen sowie im Rahmen der Frühförderung stellt einen eigenen Arbeitsschwerpunkt dar.

Dieser ist im Amt für Soziale Arbeit angesiedelt, in der Abteilung Koordinierungsstelle Behindertenarbeit.

Für die Gewährung von Leistungen an Personen in **Einrichtungen** ist das Sachgebiet Hilfe zur Pflege stationär zuständig. Bis Mitte 2019 war dieses ebenfalls dem Amt für Soziale Arbeit angegliedert, Abteilung Altenarbeit. Im Zuge der Umstrukturierungen in Verbindung mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist dieses nunmehr auch dem Sozialleistungs- und Jobcenter zugeordnet.

Beide Ämter - das Amt für Soziale Arbeit und das Sozialleistungs- und Jobcenter - arbeiten eng zusammen. Gerade auch mit Blick auf die Situation Älterer gibt es vielfältige Berührungspunkte und Schnittmengen, die in konkreten Vereinbarungen und Arbeitsabsprachen bzw. Verfahren münden. Auf diese wird im Folgenden ebenso eingegangen wie auf den Leistungsbereich des Fallmanagements SGB XII.

5.1 Der Leistungsbereich des Fallmanagements SGB XII

Zu den Aufgaben der Sozialhilfe zählt neben der Gewährung von Geld- und Sachleistungen auch die Beratung und - soweit erforderlich - die Unterstützung und Aktivierung der Leistungsberechtigten (§ 10 f. SGB XII), um gemeinsam dem in § 1 SGB XII formulierten Ziel näher zu kommen, ein menschenwürdiges Leben möglichst unabhängig von Sozialhilfe zu führen.

Adressaten des Fallmanagements SGB XII in Wiesbaden sind die Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII außerhalb von Einrichtungen,⁶ da hier aufgrund des „Zwischenstadiums“ zwischen „nicht erwerbsfähig“ einerseits und „nicht dauerhaft erwerbsgemindert“ andererseits vieles noch offen und im Fluss ist. Ziel ist es, die Betroffenen durch die Vermittlung passgenauer Hilfen und geeigneter Maßnahmen zu einer möglichst selbständigen und unabhängigen Lebensweise zu befähigen. Dabei liegt der Fokus auf der Wiederherstellung einer stabilen (gesundheitlichen) Situation, der Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe sowie dem Wiedererlangen einer teilweisen oder vollen Erwerbsfähigkeit. Gemeinsam mit den Betroffenen wird ein konkreter Hilfeplan mit realistischen Teilzielen ausgearbeitet und regelmäßig fortgeschrieben. Dadurch sind die Leistungsberechtigten aufgefordert, sich aktiv mit ihrer Lebenssituation und den bestehenden Hindernissen für die Wiederherstellung der Erwerbstätigkeit auseinanderzusetzen. Gleichzeitig werden sie während des kompletten Prozesses begleitet und durch Fallmanagementkräfte unterstützt.

Im Jahr 2019 erfüllten insgesamt 259 Personen vorgegebene Kriterien und wurden von der Leistungssachbearbeitung an das Fallmanagement gemeldet. Häufigste Ursache für die (vorübergehende) Erwerbsminderung und die sich hieraus ergebende finanzielle Notlage war das Vorliegen einer schwerwiegenden und meist langjährig bestehenden psychischen Erkrankung - bei mehr als 90 % der Fälle lag eine entsprechende Diagnose vor. Abhängigkeitserkrankungen folgten an zweiter Stelle und treten häufig auch in Kombination mit einer psychischen Erkrankung auf. In den meisten Fällen sind multiple Erkrankungen zu verzeichnen.

Aufgrund der Krankheitsbilder und Krankheitsverläufe befindet sich nur ein sehr kleiner Teil der leistungsberechtigten Personen in einer Situation, in der die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit vordergründiges Thema ist und direkt angegangen werden kann. In den meisten Fällen sind vorgelagert hierzu Maßnahmen zur Stabilisierung der aktuellen Lebenssituation durch eine angemessene medizinische, therapeutische oder soziale

⁶ Eine darlehensweise Leistungsgewährung sowie der Bezug von Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe stellen Ausschlusskriterien dar. Darüber hinaus sollen die Personen zwischen 18 und 54 Jahre alt sein und der Nettoanspruch 150,- € im Monat oder mehr betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Sachgebietsleitung, falls ein Beschäftigungswunsch geäußert wird.

Versorgung erforderlich. Die Betreuung der Personen ist ein längerer Prozess und es geht immer wieder um eine Einschätzung des Fallmanagements, wie wahrscheinlich es ist, dass Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt werden kann, oder ob eine dauerhafte Erwerbsminderung bei der Rentenversicherung geprüft werden sollte. Das Gesundheitsamt übernimmt seit Anfang 2019 nicht mehr die Aufgabe zur Erstellung von amtsärztlichen Gutachten in Bezug auf den Leistungs- und Gesundheitsstatus. Seit 05/2019 verfasst daher das Fallmanagement, unter Berücksichtigung von ärztlichen Attesten, Stellungnahmen zur Leistungsfähigkeit und legt den Zeitraum für eine erneute Überprüfung fest (12, 18 oder 24 Monate). Auf dieser Grundlage werden SGB XII-Leistungen weiter bewilligt. Ergebnis kann auch ein Wechsel ins SGB II oder eine Überprüfung bei der Rentenversicherung bezüglich einer dauerhaften Erwerbsminderung sein. Der Rentenversicherung obliegt dabei die endgültige Entscheidungsbefugnis.

Über welchen Zeitraum sich die Beratung im Fallmanagement erstreckt, entscheidet sich anhand gewisser Kriterien, z.B. vorrangige Leistungen (Erwerbsminderungsrente, SGB II-Leistungen) oder eigenes Einkommen. Führen verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten nicht zu einer Verbesserung der Gesundheitssituation oder zeigen Leistungsbeziehende über einen längeren Zeitraum keine Eigeninitiative, wird die Betreuung durch das Fallmanagement beendet und die Prüfung einer dauerhaften Erwerbsminderung angestoßen. Eine solche Prüfung der dauerhaften Erwerbsminderung wurde in 2019 bei 45 Leistungsbeziehenden initiiert. Der Prüfungsprozess bei der Rentenversicherung dauert mehrere Monate, teilweise bis zu einem Jahr. Bei 64 Personen wurde die Betreuung durch das Fallmanagement im Laufe des Jahres 2019 aus folgenden Gründen beendet:

- 23 Personen wurden wieder erwerbsfähig.
 - bei 8 Personen wurde die volle und bei 12 Personen die teilweise Erwerbsfähigkeit festgestellt, und es erfolgte ein Wechsel ins SGB II;
 - 3 Personen nahmen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder ein Studium auf und schieden aus dem Leistungsbezug aus.
- 2 Personen wurden Sozialgeldbeziehende und wechselten ins SGB II.
- Bei 10 Personen wurde der Antrag auf Erwerbsminderungsrente positiv beschieden.
- Bei 6 Personen wurde die Erwerbsminderung auf Dauer durch den Rententräger festgestellt (Kap. 4).
- Sonstige Gründe: Bei 1 Personen endete der Leistungsbezug wegen Haft, 3 Personen zogen aus Wiesbaden weg.
- Bei 19 Fällen blieb die Beratung aufgrund der Schwere der Erkrankung beendet, nachdem verschiedenste Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

5.2 Schnittstellen zur Abteilung Altenarbeit

Speziell mit Blick auf die Gruppe der älteren Menschen gibt es in Wiesbaden zahlreiche weitere Angebote, die - ebenso wie die Gewährung von finanziellen Hilfen im Rahmen der Leistungssachbearbeitung SGB XII - darauf zielen, ein „menschenwürdiges“ Leben mit einem Höchstmaß an Eigenständigkeit und sozialer Teilhabe zu ermöglichen.

- Ziel der **offenen Altenarbeit** in Wiesbaden ist es, Geselligkeit, soziale Einbindung und Teilhabe zu fördern, Alltagskompetenzen zu stärken und Lebensfreude zu vermitteln. Zum Angebot der Stadt zählen ein stadtweites Kultur- und Freizeitprogramm mit Einzelveranstaltungen, Seniorentreffs und vier Einrichtungen „Treffpunkt aktiv“. Offen sind die Angebote für alle Personen ab 55 Jahre. Leistungsberechtigte im SGB XII-Bezug erhalten vergünstigten Zugang zu einzelnen Kursen und Veranstaltungen.

Besonders herauszustellen ist das Angebot des gemeinsamen Mittagstischs mit gesundem und preiswertem Essen in mehreren Seniorentreffs, Altenwohnanlagen und Pflegeheimen. Bei Bezug von SGB XII-Leistungen gelten reduzierte Preise.

- Bei den **Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter** handelt es sich um einen stadtweit arbeitenden regionalisierten Dienst für Menschen ab 60 Jahre und ihre Angehörigen. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Aspekte rund ums Alter und Älterwerden und beinhaltet insbesondere Hilfen bei Formalitäten sowie die Klärung finanzieller Fragen.

Durch diese Angebote auf städtischer Ebene lässt sich Altersarmut zwar nicht beseitigen, aber lassen sich deren Auswirkungen und Folgen im alltäglichen Leben wenigstens etwas eindämmen und lindern. Grundvoraussetzung hierfür ist eine gute und enge Zusammenarbeit der beteiligten Akteure.

- Im Rahmen der Leistungssachbearbeitung SGB XII wird bei 60-jährigen und Älteren bei Erstantragstellung regelhaft über die Angebote im Bereich der Altenarbeit informiert. Falls ein besonderer Bedarf besteht, wird gegebenenfalls im späteren Verlauf noch einmal gezielt auf einzelne Angebote hingewiesen. Zudem liegen Broschüren und Flyer zum Mitnehmen aus.
- Die Informationen erstrecken sich auch auf das Angebot von „Essen auf Rädern“ sowie auf die mit der „Familienkarte“ verbundenen Vergünstigungen. Diese wird den Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII automatisch einmal im Jahr per Post zugesandt und berechtigt bei Vorlage u. a. zu den gewährten Ermäßigungen im Bereich der offenen Altenarbeit.
- Konkrete Berührungspunkte zwischen der Leistungssachbearbeitung SGB XII und der Abteilung Altenarbeit ergeben sich im Einzelfall dann, wenn bei Älteren der jährlich zu stellende Folgeantrag bei den Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII ohne ersichtlichen Grund ausbleibt oder die Angemessenheit der Wohnkosten in Frage steht. In diesen Fällen werden die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter regelhaft in die Verfahrensabläufe eingebunden und um Überprüfung der Situation und Stellungnahme gebeten. Gleiches gilt im Falle einer Hilfe- und Pflegebedürftigkeit mit Blick auf die Bedarfserhebung und die im Einzelnen benötigten Leistungen.
- Umgekehrt geben die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter Rückmeldung, falls ihnen besondere Sachverhalte bekannt werden, die für die Leistungssachbearbeitung SGB XII relevant sind, beispielsweise ein anstehender längerer Krankenhausaufenthalt. Darüber hinaus helfen sie gegebenenfalls bei der konkreten Antragsstellung auf SGB XII-Leistungen und stellen sicher, dass die Leistungen vorrangig Verpflichteter - wie z. B. der Kranken- und Pflegekassen - in den Haushalten bei den älteren Menschen zur Geltung kommen.

6 Entwicklung der Ausgaben

Wesentlicher Bestandteil der Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII ist der so genannte Regelbedarf. Dieser ist nach Alter und Zahl der erwachsenen Personen in der Bedarfsgemeinschaft gestaffelt und lag 2019 bei selbständiger Haushaltsführung und einem Erwachsenen bei einem Budget von 424 Euro im Monat. Hiervon sind sämtliche Ausgaben des täglichen Bedarfs zu bestreiten: Lebensmittel, Bekleidung und Schuhe, Ersatzbeschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräte und sonstige Gebrauchsgüter, Stromkosten, Ausgaben für Gesundheit und Körperpflege, Fahrkarten, Vereinsbeiträge, Spielwaren und Geschenke u. v. m. Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Mehrbedarfzuschlag gewährt, u. a. wegen kostenaufwändiger Ernährung oder stark eingeschränkter Gehfähigkeit mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis. Bei Kindern und Jugendlichen besteht zusätzlich Anspruch auf Leistungen nach Bildung und Teilhabe.

Zu dem als unabdingbar angesehenen laufenden Bedarf zählen darüber hinaus auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung⁷ sowie die Wohnkosten in angemessener Höhe⁸. Dem gegenüber gestellt werden sämtliche anrechenbaren Einkünfte aus anderen Quellen wie bspw. Renten oder Kindergeld. Aus der Differenz zwischen beiden Summen errechnet sich die Höhe des Sozialhilfeanspruchs.

Für den laufenden Bedarf zur Deckung des Lebensunterhalts einschließlich der Aufwendungen für Miete und Heizung wurde Ende 2019 bei der Hilfe zum Lebensunterhalt durchschnittlich ein Betrag von 776 € pro leistungsberechtigter Person und Monat ermittelt. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung waren es 802 € (vgl. Tabellen im Anhang bzw. Überblick bei den wichtigsten Eckdaten). Die Abweichung der durchschnittlichen Summe des Bedarfs zum Vorjahr resultiert daraus, dass in 2019 die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung nicht mehr als Bedarfe berücksichtigt wurden, sondern vom Einkommen abgezogen werden, gemäß §32 SGB XII (siehe auch Fußnote 7).

Die Leistungsberechtigten mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII brachten Ende 2019 durchschnittlich 193 € an anrechenbarem Einkommen mit, so dass sich der Nettoanspruch auf 609 € reduzierte. Bei den Leistungsberechtigten mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII verfügten viele über keinerlei Einkünfte aus anderen Quellen und wurde im Durchschnitt über alle Leistungsberechtigten hinweg nur ein Betrag von 72 € eingerechnet, dementsprechend ergab sich ein Nettoanspruch in Höhe von monatlich durchschnittlich 704 €.

⁷ Falls die Leistungsberechtigten über eigenes Einkommen verfügen, werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung direkt damit verrechnet. Insofern handelt es sich streng genommen nicht um Bedarfstatbestände, sondern um Bereinigungssachverhalte.

⁸ Die Angemessenheit der Wohnkosten bestimmt sich in Wiesbaden in der Regel nach der „Produkttheorie“ aus einer Kombination der beiden Faktoren (1) zugestandene Wohnungsgröße und (2) Maximalmiete pro m². Entsprechend der Belegungsrichtlinien im Sozialen Wohnungsbau für Hessen wird eine Wohnungsgröße von 50 m² für 1 Person, von 60 m² für 2 und von 75 m² für 3 Personen grundsätzlich als angemessen angesehen. Pro weitere Person werden zusätzlich 12 m² zugestanden. Der Maximalbetrag orientiert sich am Wiesbadener Mietspiegel und wird für Wohnungen mit einer Größe von bis unter 60 m² mit 8,89 Euro pro m² angesetzt (Wohnungen mit Heizung und Bad der Baualtersgruppe III in mittlerer Wohnlage). Als oberer Wert errechnet sich dementsprechend für einen Einpersonenhaushalt eine Nettokaltmiete von monatlich maximal 444,50 Euro. Hinzukommen die so genannten Betriebs- bzw. Mietnebenkosten (Umlage der Gebühren für Schornsteinfeger etc.) sowie die Kosten für Heizung, die in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden, sofern keine besonderen Auffälligkeiten zu verzeichnen sind.

Insgesamt fielen bei den Leistungen außerhalb von Einrichtungen nach Kapitel 3 SGB XII Ausgaben von rund 9,8 Mio. Euro bezogen auf das gesamte Jahr 2019 an (vgl. Tabelle 3). Im Bereich der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 außerhalb von Einrichtungen wurden in Wiesbaden 46,7 Mio. Euro aufgewendet. Die Veränderungen zum Vorjahr korrespondieren mit den Fallzahlentwicklungen.

Tabelle 2: Entwicklung der Ausgaben

	Jahr	Ausgaben für	Veränderung zum	
		lfd. Leistungen	Vorjahr	
		im Jahr in Euro	abs.	%
Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Kapitel 3 SGB XII)	2019	9.825.787	-33.897	-0,3
	2018	9.859.684	417.327	4,4
	2017	9.442.358	569.354	6,4
	2016	8.873.004	604.001	7,3
	2015	8.269.003	-316.239	-3,7
	2014	8.585.242	354.868	4,3
	2013	8.230.374	705.425	9,4
	2012	7.524.949	512.120	7,3
	2011	7.012.829	526.750	8,1
	2010	6.486.079	620.992	10,6
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (Kapitel 4 SGB XII)	2019	46.717.424	2.022.763	4,5
	2018	44.694.661	2.396.067	5,7
	2017	42.298.594	2.922.799	7,4
	2016	39.375.795	2.643.367	7,2
	2015	36.732.428	2.857.767	8,4
	2014	33.874.661	3.214.595	10,5
	2013	30.660.066	3.489.351	12,8
	2012	27.170.715	2.071.007	8,3
	2011	25.099.708	2.229.710	9,8
	2010	22.869.998	1.516.505	7,1

Quelle: Finanzbuchhaltung SAP, Jahresergebnisse



Grundsatz und Planung

Seit dem Jahr 2014 übernimmt der Bund die Aufwendungen für die Geldleistungen nach Kapitel 4 SGB XII in voller Höhe, so wie es im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 06.12.2011 und mit Änderung des SGB XII zum 01.01.2014 beschlossen wurde. Personal- und Sachkosten werden nicht erstattet.

7 Wiesbaden im Städtevergleich

Ergänzend zur bislang ausschließlich auf Wiesbaden bezogenen „Binnenbetrachtung“ stellt sich die Frage, wie sich die Situation in Wiesbaden im interkommunalen Vergleich bewegt. Angaben hierzu liefern die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder in der Regionaldatenbank Deutschland zur Verfügung gestellten Daten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online>), ebenso wie angefragte Sonderauswertungen.

Wie Abbildung 13 verdeutlicht, liegt die relative Bezugshäufigkeit von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen bei Personen über der Regelaltersgrenze in allen kreisfreien Städten in Hessen deutlich über dem Landesdurchschnitt. Am höchsten ist sie mit einer errechneten Quote von 8,6 pro 100 Einwohnerinnen und Einwohnern über 65 Jahre in Offenbach, am niedrigsten in Darmstadt mit einem Wert von 5,7. Für Mainz (Rheinland-Pfalz) errechnet sich sogar noch eine etwas geringere Quote von 4,2. Wiesbaden rangiert in dem Vergleich der Städte mit einem Wert von 6,7 im Mittelfeld.

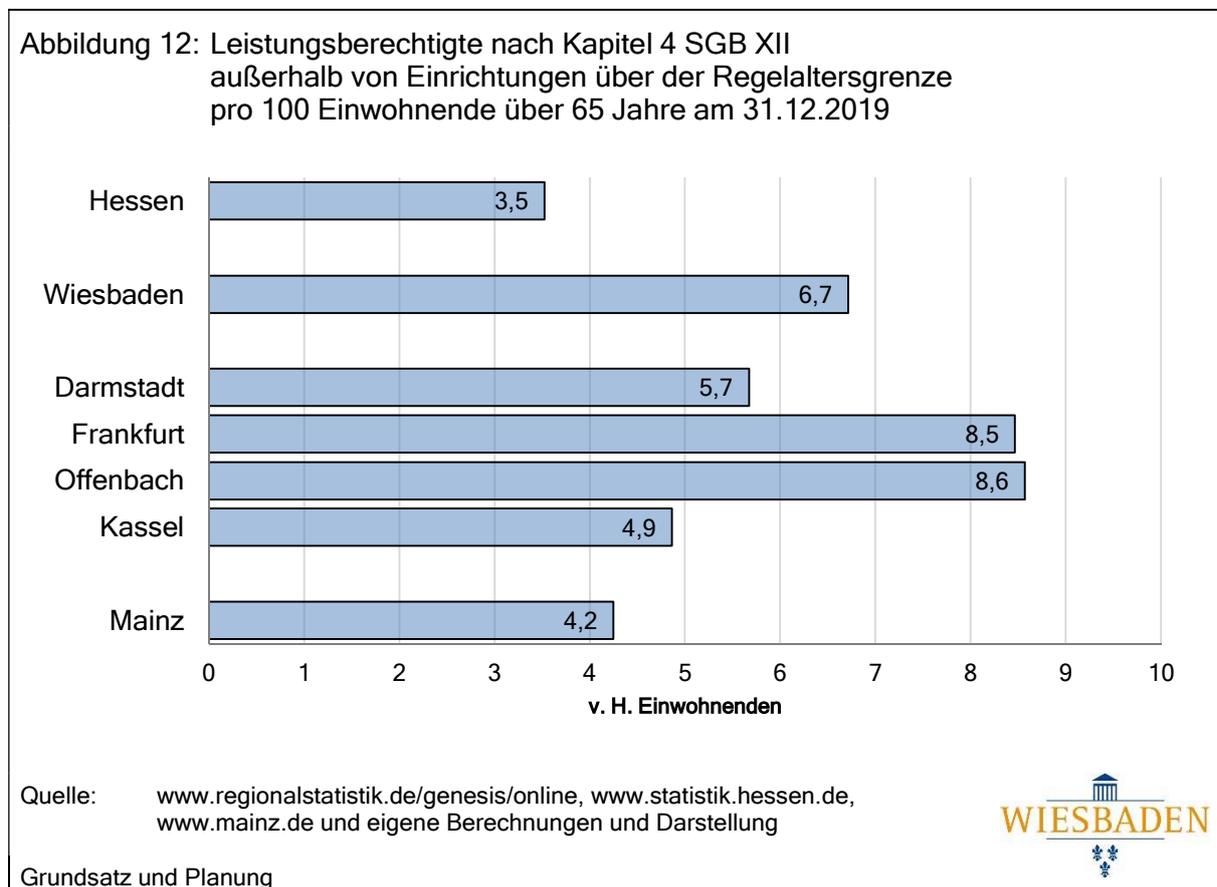
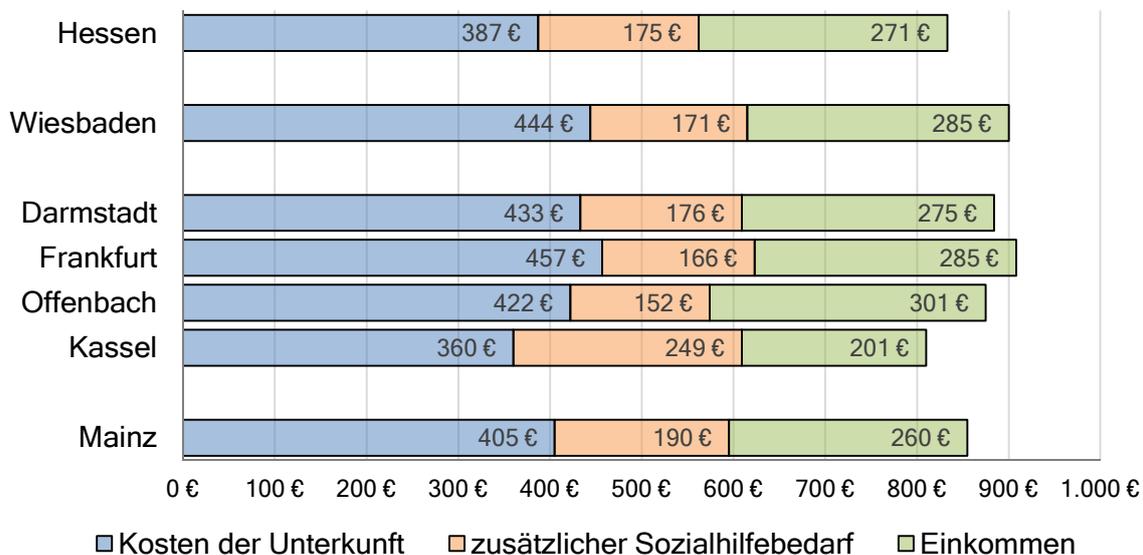


Abbildung 14 gibt die durchschnittliche Höhe des sozialhilferechtlich anerkannten Bruttobedarfs pro Leistungsberechtigtem im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wider, sowie die durchschnittliche Höhe der Beträge, die davon auf die Kosten der Unterkunft entfallen bzw. durch anrechenbare Einkünfte aus anderen Quellen abgedeckt sind. Hier sind, im Gegensatz zu den Daten vorher, die amtlichen Daten von Destatis genutzt worden, da nur sie den kommunalen Vergleich ermöglichen. Deshalb weichen die Beträge etwas ab von den zuvor dargestellten aus der Fachanwendung (beide Datenquellen sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten und für etwas unterschiedliche Zeiträume gezogen).

Wie ersichtlich wird, ist Wiesbaden zusammen mit Frankfurt Spitzenreiter, was die Höhe des anerkannten Bruttobedarfs betrifft, wie auch schon im Jahr zuvor. Hier ergab sich im Durchschnitt Ende 2019 ein Gesamtbetrag von 900 Euro. Im Landesdurchschnitt waren es knapp 70 Euro weniger.

Kennzeichnend für die Situation in Wiesbaden ist darüber hinaus, dass die Leistungsberechtigten mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung über vergleichsweise hohe Einkünfte aus anderen Quellen verfügen. Im Durchschnitt wurde 2019 ein Betrag von 285 Euro mit dem Bedarf verrechnet, so dass der Nettoanspruch durchschnittlich bei 615 Euro pro Monat lag.

Abbildung 13: Durchschnittliche Höhe der Einkommens- und Bedarfstatbestände im Bereich der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII am 31.12.2019



Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis> sowie Anfrage an destatis.de und eigene Berechnungen und Darstellung



Grundsatz und Planung

Was die Höhe des Nettoanspruchs angeht, liegen die Vergleichsstädte insgesamt relativ dicht beisammen. Die Spanne reicht von einem durchschnittlichen Betrag in Höhe von 574 Euro in Offenbach bis hin zu einem Durchschnittsbetrag von 623 Euro in Frankfurt. D. h. die Unterschiede in der durchschnittlichen Höhe des ermittelten Bruttobedarfs nivellieren sich bis zu einem gewissen Grad durch Unterschiede in der Höhe der aus anderen Quellen zur Verfügung stehenden Einkünfte.

Anhang Tabellen (Datenstand: 01.01.2020)

Leistungen nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

Fallzahlen und Leistungsberechtigte in der Zeitreihe

Fälle mit mindestens einem LB nach	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Kapitel 3	abs. 939	931	924	913	918	900	896	889	895	921	909	915
Kapitel 4	abs. 5.508	5.479	5.506	5.522	5.501	5.529	5.499	5.483	5.470	5.623	5.570	5.619
darunter Mischfälle Kapitel 3 & 4 *	abs. 97	94	83	79	78	77	79	73	76	68	68	68

* Mischfälle werden in beiden(!) Kategorien mitgezählt, daher ist die Gesamtzahl der Fälle um die Anzahl der Mischfälle kleiner als die Summe der Kapitel 3 und 4 Fälle.

Leistungsberechtigte (LB)	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
SGB XII gesamt	7.189	7.179	7.207	7.209	7.190	7.210	7.166	7.143	7.127	7.093	7.024	7.100
Kapitel 3	abs. 1.011	1.002	1.003	990	998	976	968	958	962	981	971	989
Kapitel 4	abs. 6.178	6.177	6.204	6.219	6.192	6.234	6.198	6.185	6.165	6.112	6.053	6.111

Fallebene

Fälle in denen mindestens ein LB Leistungen nach Kapitel 3 bezieht

	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Fälle gesamt	abs. 939	931	924	913	918	900	896	889	895	921	909	915
davon Kapitel 3	abs. 842	837	841	834	840	823	817	816	819	853	841	847
davon Mischfall Kapitel 3 & 4	abs. 97	94	83	79	78	77	79	73	76	68	68	68

Haushaltszusammensetzung (berücksichtigt alle Haushaltsangehörigen die als Mietanteil berücksichtigt werden)

Haushalte ohne Kinder	abs. 862	851	843	835	839	822	822	817	824	805	792	794
	in % aller B Gs	91,8%	91,4%	91,2%	91,5%	91,4%	91,3%	91,7%	91,9%	92,1%	87,4%	87,1%
Alleinstehende	abs. 789	781	779	773	776	760	757	760	765	672	657	660
	in % aller B Gs	84,0%	83,9%	84,3%	84,7%	84,5%	84,4%	84,5%	85,5%	85,5%	73,0%	72,3%
Mehrpersonenhaushalte	abs. 73	70	64	62	63	62	65	57	59	133	135	134
	in % aller B Gs	7,8%	7,5%	6,9%	6,8%	6,9%	6,9%	7,3%	6,4%	6,6%	14,4%	14,9%
Haushalte mit Kindern (u18)	abs. 77	80	81	78	79	78	74	72	71	116	117	121
	in % aller B Gs	8,2%	8,6%	8,8%	8,5%	8,6%	8,7%	8,3%	8,1%	7,9%	12,6%	12,9%

Art des Wohnverhältnisses

zur Miete	abs. 889	884	878	862	867	855	851	840	843	869	859	868
	in % aller B Gs	94,7%	95,0%	95,0%	94,4%	94,4%	95,0%	95,0%	94,5%	94,2%	94,4%	94,5%

Fallebene**Fälle in denen mindestens ein LB Leistungen nach Kapitel 4 bezieht**

	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Fälle gesamt abs.	5.508	5.479	5.506	5.522	5.501	5.529	5.499	5.483	5.470	5.623	5.570	5.619
davon Kapitel 4 abs.	5.411	5.385	5.423	5.443	5.423	5.452	5.420	5.410	5.394	5.555	5.502	5.551
davon Mischfall Kapitel 3 & 4 abs.	97	94	83	79	78	77	79	73	76	68	68	68

Haushaltszusammensetzung (berücksichtigt alle Haushaltsangehörigen die als Mietanteil berücksichtigt werden)

Haushalte ohne Kinder abs.	5.508	5.479	5.506	5.522	5.501	5.529	5.499	5.483	5.470	5.380	5.332	5.376
in % aller BGs	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	95,7%	95,7%	95,7%
Alleinstehende abs.	4.701	4.675	4.713	4.730	4.716	4.735	4.709	4.692	4.685	3.735	3.700	3.746
in % aller BGs	85,3%	85,3%	85,6%	85,7%	85,7%	85,6%	85,6%	85,6%	85,6%	66,4%	66,4%	66,7%
Mehrpersonenhaushalte abs.	807	804	793	792	785	794	790	791	785	1.645	1.632	1.630
in % aller BGs	14,7%	14,7%	14,4%	14,3%	14,3%	14,4%	14,4%	14,4%	14,4%	29,3%	29,3%	29,0%
Haushalte mit Kindern (u18) abs.										243	238	243
in % aller BGs										4,5%	4,5%	4,5%

Art des Wohnverhältnisses

zur Miete abs.	5.333	5.332	5.361	5.377	5.362	5.384	5.357	5.346	5.322	5.472	5.422	5.470
in % aller BGs	96,8%	97,3%	97,4%	97,4%	97,5%	97,4%	97,4%	97,5%	97,3%	97,3%	97,3%	97,3%

Personenebene
Altersstrukturen im 3. Kapitel SGB XII (außerhalb von Einrichtungen)

	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19	
Kap.3 - Leistungs-	abs.	1.011	1.002	1.003	990	998	976	968	958	962	981	971	989
berechtigte insgesamt *	in %	100,0%											
dar. Deutsche	abs.	785	778	780	771	782	769	762	752	758	763	757	777
	in %	77,6%	77,6%	77,8%	77,9%	78,4%	78,8%	78,7%	78,5%	78,8%	77,8%	78,0%	78,6%
dar. Frauen	abs.	498	498	496	486	491	479	475	460	463	477	474	485
	in %	49,3%	49,7%	49,5%	49,1%	49,2%	49,1%	49,1%	48,0%	48,1%	48,6%	48,8%	49,0%

unter 18 Jahre	abs.	103	101	106	102	103	100	94	91	89	90	90	97
	in % der Kapitel 3 LB	10,2%	10,1%	10,6%	10,3%	10,3%	10,2%	9,7%	9,5%	9,3%	9,2%	9,3%	9,8%
dar. weiblich	abs.	46	47	53	50	50	49	45	43	43	43	44	46
	in % aller Frauen	9,2%	9,4%	10,7%	10,3%	10,2%	10,2%	9,5%	9,3%	9,3%	9,0%	9,3%	9,5%
18 bis unter 25 Jahre	abs.	12	12	11	10	10	9	8	9	9	8	8	9
	in % der Kapitel 3 LB	1,2%	1,2%	1,1%	1,0%	1,0%	0,9%	0,8%	0,9%	0,9%	0,8%	0,8%	0,9%
dar. weiblich	abs.	2	2	2	2	3	2	2	1	1	1	1	2
	in % aller Frauen	0,4%	0,4%	0,4%	0,4%	0,6%	0,4%	0,4%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,4%
25 bis unter 35 Jahre	abs.	120	124	123	119	116	117	114	116	117	117	112	110
	in % der Kapitel 3 LB	11,9%	12,4%	12,3%	12,0%	11,6%	12,0%	11,8%	12,1%	12,2%	11,9%	11,5%	11,1%
dar. weiblich	abs.	55	55	57	54	50	50	49	46	47	49	49	50
	in % aller Frauen	11,0%	11,0%	11,5%	11,1%	10,2%	10,4%	10,3%	10,0%	10,2%	10,3%	10,3%	10,3%
35 bis unter 45 Jahre	abs.	178	178	180	180	184	176	175	169	170	173	173	191
	in % der Kapitel 3 LB	17,6%	17,8%	17,9%	18,2%	18,4%	18,0%	18,1%	17,6%	17,7%	17,6%	17,8%	19,3%
dar. weiblich	abs.	66	67	67	66	70	68	64	61	62	61	57	69
	in % aller Frauen	13,3%	13,5%	13,5%	13,6%	14,3%	14,2%	13,5%	13,3%	13,4%	12,8%	12,0%	14,2%
45 bis unter 55 Jahre	abs.	266	263	261	260	270	271	266	268	270	274	277	271
	in % der Kapitel 3 LB	26,3%	26,2%	26,0%	26,3%	27,1%	27,8%	27,5%	28,0%	28,1%	27,9%	28,5%	27,4%
dar. weiblich	abs.	130	130	126	121	128	128	127	127	126	127	133	128
	in % aller Frauen	26,1%	26,1%	25,4%	24,9%	26,1%	26,7%	26,7%	27,6%	27,2%	26,6%	28,1%	26,4%
55 bis unter 65 Jahre	abs.	303	298	298	297	293	284	289	281	284	299	292	293
	in % der Kapitel 3 LB	30,0%	29,7%	29,7%	30,0%	29,4%	29,1%	29,9%	29,3%	29,5%	30,5%	30,1%	29,6%
dar. weiblich	abs.	178	178	174	176	173	168	171	164	167	179	175	177
	in % aller Frauen	35,7%	35,7%	35,1%	36,2%	35,2%	35,1%	36,0%	35,7%	36,1%	37,5%	36,9%	36,5%
65 Jahre und älter*	abs.	29	26	24	22	22	19	22	24	23	20	19	18
	in % der Kapitel 3 LB	2,9%	2,6%	2,4%	2,2%	2,2%	1,9%	2,3%	2,5%	2,4%	2,0%	2,0%	1,8%
dar. weiblich	abs.	21	19	17	17	17	14	17	18	17	17	15	13
	in % aller Frauen	4,2%	3,8%	3,4%	3,5%	3,5%	2,9%	3,6%	3,9%	3,7%	3,6%	3,2%	2,7%

* Ab dem 67 Lebensjahr = Kapitel 4, nur in seltenen Ausnahmefällen weiter Kapitel 3

Gewährte Mehrbedarfszuschläge

Mehrbedarf Merkzeichen "G"	abs.	42	39	38	39	39	38	39	37	37	28	24	27
Sonstige Mehrbedarfe (z.B. Ernährung)	abs.	15	12	14	14	12	12	12	10	9	29	7	36

Art der anrechenbaren Einkünfte

Einkünfte vorhanden*	abs.	565	555	556	545	554	538	541	536	540	514	505	517
(Mehrfachnennung möglich)	von allen Kap.3 LB	55,9%	55,4%	55,4%	55,1%	55,5%	55,1%	55,9%	55,9%	56,1%	52,4%	52,0%	52,3%
darunter EU Rente	abs.	339	336	336	337	341	339	344	337	338	342	347	350
darunter Altersrente	abs.	49	45	41	40	40	37	38	39	40	39	35	34
darunter Hinterbliebenenrente	abs.	18	18	18	17	17	18	19	17	17	16	16	13
darunter ausländische Renten	abs.	24	23	24	24	24	23	25	24	23	24	24	22
darunter Betriebsrenten	abs.	13	11	11	11	11	9	8	8	8	8	8	9
darunter Erwerbseinkommen	abs.	47	47	50	46	46	47	51	53	55	52	47	48
darunter Werkstatteneinkünfte	abs.	4	5	3	3	3	2	2	1	1	1	1	1

Personenebene
Altersstrukturen im 4. Kapitel SGB XII (außerhalb von Einrichtungen)

	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Kap.4 - Leistungs-	abs. 6.178	6.177	6.204	6.219	6.192	6.234	6.198	6.185	6.165	6.112	6.053	6.111
berechtigte insgesamt *	in % 74,6%	74,6%	74,6%	74,7%	74,7%	74,7%	74,6%	74,6%	74,4%	76,0%	76,2%	75,7%
dar. Deutsche	abs. 4.345	4.347	4.358	4.376	4.348	4.371	4.346	4.322	4.307	4.250	4.198	4.241
	in % 70,3%	70,4%	70,2%	70,4%	70,2%	70,1%	70,1%	69,9%	69,9%	69,5%	69,4%	69,4%
dar. Frauen	abs. 3.391	3.380	3.406	3.400	3.373	3.394	3.371	3.359	3.338	3.356	3.299	3.340
	in % 54,9%	54,7%	54,9%	54,7%	54,5%	54,4%	54,4%	54,3%	54,1%	54,9%	54,5%	54,7%

18 bis unter 25 Jahre *	abs. 78	76	76	77	84	79	75	78	77	83	84	80
	in % der Kapitel 4 LB 1,3%	1,2%	1,2%	1,2%	1,4%	1,3%	1,2%	1,3%	1,2%	1,4%	1,4%	1,3%
dar. weiblich	abs. 41	40	39	38	39	37	35	34	34	38	38	38
	in % aller Frauen 1,2%	1,2%	1,1%	1,1%	1,2%	1,1%	1,0%	1,0%	1,0%	1,1%	1,2%	1,1%
25 bis unter 35 Jahre	abs. 210	208	209	205	201	205	206	207	205	206	211	219
	in % der Kapitel 4 LB 3,4%	3,4%	3,4%	3,3%	3,2%	3,3%	3,3%	3,3%	3,3%	3,4%	3,5%	3,6%
dar. weiblich	abs. 92	94	94	94	92	94	96	100	99	97	99	99
	in % aller Frauen 2,7%	2,8%	2,8%	2,8%	2,7%	2,8%	2,8%	3,0%	3,0%	2,9%	3,0%	3,0%
35 bis unter 45 Jahre	abs. 299	298	293	297	297	294	288	288	289	296	297	293
	in % der Kapitel 4 LB 4,8%	4,8%	4,7%	4,8%	4,8%	4,7%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,9%	4,8%
dar. weiblich	abs. 117	116	108	110	108	108	104	103	104	109	106	105
	in % aller Frauen 3,5%	3,4%	3,2%	3,2%	3,2%	3,2%	3,1%	3,1%	3,1%	3,2%	3,2%	3,1%
45 bis unter 55 Jahre	abs. 579	572	574	570	567	579	569	577	570	584	572	580
	in % der Kapitel 4 LB 9,4%	9,3%	9,3%	9,2%	9,2%	9,3%	9,2%	9,3%	9,2%	9,6%	9,4%	9,5%
dar. weiblich	abs. 281	275	284	277	278	280	268	274	269	275	266	273
	in % aller Frauen 8,3%	8,1%	8,3%	8,1%	8,2%	8,2%	8,0%	8,2%	8,1%	8,2%	8,1%	8,2%
55 bis unter 65 Jahre	abs. 1.041	1.044	1.047	1.051	1.039	1.050	1.035	1.021	1.025	1.042	1.045	1.037
	in % der Kapitel 4 LB 16,9%	16,9%	16,9%	16,9%	16,8%	16,8%	16,7%	16,5%	16,6%	17,0%	17,3%	17,0%
dar. weiblich	abs. 541	540	540	540	533	543	538	532	534	543	548	535
	in % aller Frauen 16,0%	16,0%	15,9%	15,9%	15,8%	16,0%	16,0%	15,8%	16,0%	16,2%	16,6%	16,0%
65 bis unter 67 Jahre	abs. 475	487	487	488	488	496	498	494	488	492	473	480
	in % der Kapitel 4 LB 7,7%	7,9%	7,8%	7,8%	7,9%	8,0%	8,0%	8,0%	7,9%	8,0%	7,8%	7,9%
dar. weiblich	abs. 255	265	265	265	269	279	280	272	267	269	252	258
	in % aller Frauen 7,5%	7,8%	7,8%	7,8%	8,0%	8,2%	8,3%	8,1%	8,0%	8,0%	7,6%	7,7%
67 bis unter 75 Jahre	abs. 1.925	1.923	1.941	1.957	1.948	1.955	1.952	1.946	1.932	1.942	1.928	1.939
	in % der Kapitel 4 LB 31,2%	31,1%	31,3%	31,5%	31,5%	31,4%	31,5%	31,5%	31,3%	31,8%	31,9%	31,7%
dar. weiblich	abs. 1.085	1.080	1.095	1.098	1.080	1.082	1.079	1.073	1.057	1.085	1.076	1.093
	in % aller Frauen 32,0%	32,0%	32,1%	32,3%	32,0%	31,9%	32,0%	31,9%	31,7%	32,3%	32,6%	32,7%
75 bis unter 85 Jahre	abs. 1.281	1.286	1.291	1.293	1.282	1.295	1.292	1.296	1.302	1.215	1.197	1.218
	in % der Kapitel 4 LB 20,7%	20,8%	20,8%	20,8%	20,7%	20,8%	20,8%	21,0%	21,1%	19,9%	19,8%	19,9%
dar. weiblich	abs. 787	786	793	794	788	791	788	794	797	772	752	765
	in % aller Frauen 23,2%	23,3%	23,3%	23,4%	23,4%	23,3%	23,4%	23,6%	23,9%	23,0%	22,8%	22,9%
85 Jahre und älter	abs. 290	283	286	281	286	281	283	278	277	252	246	265
	in % der Kapitel 4 LB 4,7%	4,6%	4,6%	4,5%	4,6%	4,5%	4,6%	4,5%	4,5%	4,1%	4,1%	4,3%
dar. weiblich	abs. 192	184	188	184	186	180	183	177	177	168	162	174
	in % aller Frauen 5,7%	5,4%	5,5%	5,4%	5,5%	5,3%	5,4%	5,3%	5,3%	5,0%	4,9%	5,2%

* Erst ab dem 18. Lebensjahr möglich

Gewährte Mehrbedarfszuschläge

Mehrbedarf Merkzeichen "G"	abs. 1.723	1.720	1.712	1.706	1.711	1.701	1.694	1.676	1.675	1.270	1.257	1.267
Sonstige Mehrbedarfe (z.B. Ernährung)	abs. 136	136	137	134	137	136	130	130	132	125	97	135

Art der anrechenbaren Einkünfte

Einkünfte vorhanden*	abs. 4.682	4.665	4.684	4.704	4.682	4.714	4.695	4.677	4.663	4.492	4.440	4.488
(Mehrfachnennung möglich)	von allen Kap.4 LB 75,8%	75,5%	75,5%	75,6%	75,6%	75,6%	75,8%	75,6%	75,6%	73,5%	73,4%	73,4%
darunter EU Rente	abs. 1.140	1.137	1.141	1.144	1.139	1.156	1.147	1.122	1.123	1.116	1.106	1.116
darunter Altersrente	abs. 3.016	2.997	3.016	3.027	3.009	3.021	3.022	3.016	3.005	2.871	2.825	2.855
darunter Hinterbliebenenrente	abs. 407	397	400	402	406	401	398	390	388	395	383	402
darunter ausländische Renten	abs. 174	175	180	174	175	177	175	175	178	168	171	172
darunter Betriebsrenten	abs. 222	226	230	232	231	235	237	234	232	199	191	196
darunter Erwerbseinkommen	abs. 179	186	190	186	183	178	182	189	189	177	181	184
darunter Werkstatteinkünfte	abs. 265	263	263	260	258	264	264	266	272	266	269	268

Erläuterungen zum Tabellenteil Geschäftsbericht SGB XII

Fallabgrenzung/-definition

Berücksichtigt werden alle Bedarfsgemeinschaften und Personen, bei denen zum Stichtag ein Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 3 oder Kapitel 4 SGB XII im Verfahren OPEN/Prosoz für mindestens einen Tag im vorangegangenen Monat vermerkt und ein errechneter Anspruch oder ein Auszahlungsbetrag hinterlegt ist.

Nicht berücksichtigt sind:

- alle Fälle innerhalb von Einrichtungen,
- alle reinen Bearbeitungsfälle (z. B. im Rahmen einer Kostenerstattung), bei denen kein Auszahlungsbetrag für den Monat hinterlegt ist,
- alle Fälle mit abgelaufenem Ende-Datum bzw. erst zukünftigem Beginn-Datum.

Durchschnittliche Höhe der erfassten Bedarfs- und Einkommenstatbestände

Der Nettoanspruch einer Person errechnet sich aus

- dem ermittelten Gesamtbedarf des notwendigen Lebensunterhalts (Regelsatz + eventuellen Mehrbedarf + eventuelle Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge + eventuelle einmalige Leistungen + ggfs. BuT)
- einschließlich der (angemessenen) Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- abzüglich der anrechenbaren Einkommen.

Aufgrund von Einbehaltungen oder Kürzungen stimmt der tatsächliche Auszahlungsbetrag nicht immer mit dem errechneten Wert überein.

Literaturverzeichnis

Arbeitskreis Armutsforschung

2017 Erklärung zum Armutsbegriff. In: Soziale Sicherheit. Heft 4: S. 151-155.

Barth, Cordula

2012 Arme Menschen sterben kränker und früher. Möglichkeiten der politischen Steuerung gegen Armut und Krankheit. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 5, S. 182-184.

Becker, Irene

2012 Finanzielle Mindestsicherung und Bedürftigkeit im Alter. In: Zeitschrift für Sozialreform. Heft 2: S. 123-148.

Beck-Gernsheim, Elisabeth

1986 Von der Liebe zur Beziehung? In: Berger, J. (Hg.): Die Moderne - Kontinuität und Zäsuren. Sonderband 4 der Sozialen Welt, S. 209-233.

Brettschneider, Antonio und Ute Klammer

2016 Lebenswege in die Altersarmut. Berlin: Duncker & Humblot.

Brussig, Martin

2012 Weiter steigendes Renteneintrittsalter, mehr Renteneintritte aus stabiler Beschäftigung, aber zunehmend geringere Altersrenten bei Langzeitarbeitslosen. In: Altersübergangs-Report Nr. 02.

Friedrichsen, Jana und Renke Schmacker

2019 Die Angst vor Stigmatisierung hindert Menschen daran, Transferleistungen in Anspruch zu nehmen. In: DIW Wochenbericht Nr. 26.

Frommert, Diana et al.

2013 Auswirkungen von Kindererziehung auf Erwerbsbiografien und Alterseinkommen von Frauen. In: WSI Mitteilungen aktuell, Heft 05, S. 338-349.

Goebel, Jan und Markus M. Grabka

2011 Zur Entwicklung der Altersarmut in Deutschland. In: DIW Wochenbericht Nr. 25, S. 3-16.

Jasilionis, Domantas

2013 Arme sterben früher. Die Unterschiede zwischen den sozialen Schichten wachsen. In: Demografische Forschung, Jg. 10, Heft Nr. 3, S. 1-2.

Micheel, Katharina

2020 Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2019. Amt für Soziale Arbeit/Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge.

Riedmüller, Barbara und Ulrike Schmalreck

2012 Die Lebens- und Erwerbsverläufe von Frauen im mittleren Lebensalter. Wandel und rentenpolitische Implikationen. Freie Universität Berlin.

Schimany, Peter, Stefan Rühl und Martin Kohls

2012 Ältere Migrantinnen und Migranten. Entwicklungen, Lebenslagen, Perspektiven. Forschungsbericht 18. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Weitere Veröffentlichungen:



Geschäfts- und Eingliederungsbericht SGB II Wiesbaden - Jahresbericht 2019

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>



Wiesbadener Sozialraumanalyse 2019

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/sozialraumanalyse.php>